Der Berichtigungsanspruch aus § 894 B.G.B. als Abtretungs- und Pfändungsgegenstand.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hugo Dzialas,
Referendar.

Breslau 1913.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.

Korreferent: Professor Dr. Schott.

Meiner lieben Mutter.

Literatur-Verzeichnis.

Achilles-Strecker, Die Grundbuchordnung nebſt den preußiſchen Ausführungsbeſtimmungen. Berlin 1901.

Aſcher, Iſt der Berichtigungsanſpruch bei der Zwangsvollſtreckung wegen einer Geldforderung pfändbar? Münſterer Diſſ. 1910.

Biermann, Widerſpruch und Vormerkung nach deutſchem Grundbuchrecht in Fiſchers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Bd. 8, II. Teil. Jena 1901.

— Das Sachenrecht des Bürgerlichen Geſetzbuches. Berlin 1903.

Binder, Der Gegenſtand in Goldſchmidts Zeitſchr. f. d. geſ. Handelsrecht, Bd. 59, S. 1 ff.

Coſack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, Bd. 2. Jena 1900.

Crome, Syſtem des Bürgerlichen Rechts, Bd. 3. Tübingen 1905.

Denkſchrift zum Entwurf eines Bürgerl. Geſetzbuches. Berlin 1896.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht, Bd. I und III. 1908.

Dochnal, Sind die §§ 986, Satz 1, und 1004, Abſ. 2, B.G.B. auf den Grundbuchberichtigungsanſpruch zu übertragen?, in Iherings Jahrb., Bd. 53, S. 303 ff.

Du Chesne, Der dingliche Anſpruch in ſeinem Weſen und in ſeiner Geſtaltung nach deutſchem bürgerlichen Recht, im Sächſ. Archiv, Bd. 10, S, 684 ff.

— Die Pfändung des Berichtigungsanſpruches, im Sächſ. Archiv, Bd. 14, S. 603 ff.

Ehrlich, Die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Berichtigungsanſpruches aus § 894 B.G.B. Breslauer Diſſ. 1912.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Bd. II, 1. Berlin 1905.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Bd. I. Marburg 1908.

Fiſcher-Henle, Das Bürgerliche Geſetzbuch. München 1909.

Franke, Die rechtliche Natur des Berichtigungsanſpruches (§ 894 B.G.B.). Jenenſer Diſſ. 1907.

Fuchs, Grundbuchrecht, Bd. I. Berlin 1902.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutſche Reich, Bd. 2. Tübingen 1908.

Gierke, Deutſches Privatrecht, Bd. II; Sachenrecht 1905.

Goldmann, Der Anſpruch auf Grundbuchberichtigung nach § 894 B.G.B. München 1904.

Güthe, Grundbuchordnung für das Deutſche Reich. 1911.

Hedemann, Kritik über Goldmanns Anspruch auf Grundbuchberichtigung, im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 25, S. 383.

— Kritik über Sohms Gegenstand, im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 31, S. 322 ff.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht in Fischers Abhandlungen, Bd. V, 1. Jena 1900.

— Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3 Bde. 1903—1909.

Herfurth, Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruches aus § 894 B.G.B. Jenenser Diss. 1906.

Herold, Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Bd. 8, S. 345 ff.

Hoffmann, Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruches aus § 894 B.G.B. Rostocker Diss. 1905.

Jhering, Übertragung der rei vindicatio auf Nichteigentümer (Zession derselben, rei vindicatio utilis, Konnossement), in Jherings Jahrbüchern, Bd. 1, S. 101 f.

Klingmüller, Kritik von Sohms Gegenstand, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 34, S. 486 ff.

Kretzschmar, Die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Grundbuchordnung und der sächsischen Ausführungsvorschriften, im Sächs. Archiv, Bd. XI, S. 145 ff., insbesondere S. 180 ff.

— Das Eigentum an Grundstücken, im Sächs. Archiv, Bd. XII, S. 385 ff., insbesondere 655 ff.

— Einführung in das Grundbuchrecht. Leipzig 1902.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs, Bd. II. Berlin 1903.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.

Liepmann, Die Pfändbarkeit des Anspruchs auf Berichtigung des Grundbuches. Berlin 1910, auch Heidelberger Diss. 1910.

Maenner, Das Sachenrecht nach Bürgerlichem Gesetzbuch und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1906.

Meyer, Zu §§ 894, 1155 B.G.B. in Seuff. Bl. für Rechtsanwendung, Bd. 70, S. 162 ff.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe, 1888.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1906.

Oberneck, Das Reichsgrundbuchrecht, Bd. I. Berlin 1909.

Philipp, Inwieweit unterscheidet sich die Zession dinglicher Ansprüche von derjenigen persönlicher Ansprüche. Erlangener Diss. 1898.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 2 und 3. Berlin 1907.

Predari, Grundbuchordnung. Berlin 1907.

Ramdohr, Das Rechtsprinzip zum Schutze mangelhafter menschlicher Erkenntnisfähigkeit im B.G.B. in Gruchot, Bd. 44, S. 115 ff., insbesondere S. 361 ff.

Reichel, In Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 33, S. 88 ff.

Reichel, Vormerkung im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 46, S. 59 ff.

Reichsgerichtsräte, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig und Nürnberg 1910.

Schatzky, Die Grundbuchberichtigung zum Zwecke der Immobiliarvollstreckung. Breslau 1902.

Schilde, Die Unrichtigkeit des Grundbuchs. Leipzig 1899.

Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse. München 1900.

Schopper, Ein Beitrag zur Lehre von der Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruches, im Recht 1908, S. 75 ff.

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. 2. 1905.

Sohm, Der Gegenstand. Leipzig 1905.

— Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 28, S. 173 ff.

— Noch einmal der Gegenstand, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 53, S. 373 ff.

Staffel, Erörterungen über die Grundbuchberichtigung im künftigen Recht, im Sächs. Archiv, Bd. 9, S. 202 ff.

Stälin, Über die dinglichen Ansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Anwendbarkeit des allgemeinen Teils des Rechts der Schuldverhältnisse auf dieselben. Tübinger Diss. 1902.

Stampe, Die Lehre von der Abtretung der Vindikation, im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 80, S. 305 ff.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. II und III. München und Berlin 1912.

Stintzing, Pfändung des Berichtigungsanspruches, im Recht 1905, S. 72.

v. Tuhr, Die unwiderrufliche Vollmacht, in der Festschrift für Laband der Universität Straßburg, Tübingen 1908, S. 45 ff., insbesondere 83 ff.

Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Paderborn 1906.

Wagener, Die Pfändung und Überweisung des Berichtigungsanspruches zwecks Eintragung einer Zwangshypothek. Berlin 1910, auch Erlangener Diss. 1910.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Frankfurt a. M. 1900.

Wolff, Das Sachenrecht. Marburg 1910. Aus: Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1.

Der Berichtigungsanspruch, dessen Abtretbarkeit und Pfändbarkeit in dieser Abhandlung geprüft werden soll, hat seine Regelung in § 894 B.G.B, gefunden; der Wortlaut des Paragraphen ist folgender: „Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts am Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird."

Zur Erhebung des Anspruches gegen den zu Unrecht Eingetragenen muß demnach der Berechtigungsberechtigte ein objektives und ein subjektives Moment nachweisen, er hat nämlich darzutun die Unrichtigkeit des Grundbuchs und das ihm zustehende — und zwar, wie unbestritten — dingliche Recht, das durch die falsche Eintragung beeinträchtigt ist.

Voraussetzung des Anspruchs ist also zunächst die Unrichtigkeit des Grundbuchs in Ansehung bestimmter Eintragungen, und es entsteht nun die Frage, wie das Grundbuch überhaupt unrichtig werden kann.[1]) Die Antwort hierauf gibt die eigentümliche Regelung, die das materielle Grundbuchrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch erfahren hat. Während nämlich in früheren Gesetzgebungen (vor allem dem Sächsischen B.G.B.) dem Grundbuch eine weit höhere Bedeutung beigegeben wurde, indem durch die Eintragung allein eine Rechtsänderung bewirkt wurde, hat das B.G.B. in weit beschränkterem Maße die Rechtsänderungen

[1]) Kretzschmar, Einf.-G., Bd. I, S. 185 ff.

von den Eintragungen abhängig gemacht. „Die Beschränkung zeigt sich in dem Kreis der Rechtsänderungen und der Art der Abhängigkeit.“[2]) Nur die rechtsgeschäftlichen Rechtsänderungen vollziehen sich durch Eintragung, nicht dagegen die kraft Gesetzes vor sich gehenden, und auch die ersteren vollziehen sich nicht lediglich durch Eintragung, vielmehr muß zu ihrer Wirksamkeit noch ein materielles Erfordernis, die Einigung, hinzukommen (§§ 873, 877, 880, 925).

Hieraus ergibt sich eine zwiefache Möglichkeit der Unrichtigkeit des Grundbuchs, nämlich einmal in allen den Fällen, in denen die Rechtsänderung sich nicht durch Rechtsgeschäft vollzieht[3]) und ferner dann, wenn die materiell-erforderliche Einigung entweder von vornherein oder infolge nachfolgender Anfechtung nichtig geworden ist.[4])

Große Nachteile können nun demjenigen, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist, aus dem falschen Bucheintrag erwachsen. Die Wirkung falscher Bucheinträge wird von Goldmann[5]) kurz dahin zusammengefaßt: „Sie bedrohen das angegriffene Recht in seiner Existenz, indem sie dessen Verlust oder Schmälerung herbeiführen können, oder sie erschweren die Verfügung über das angegriffene Recht.“

Den Verlust des Rechts kann nach sich ziehen der rechtsgeschäftliche Erwerb des Rechts durch einen Gutgläubigen gemäß

---

[2]) Goldmann, S. 4.

[3]) Von den zahlreichen Fällen sei hier nur erwähnt die Unrichtigkeit des Grundbuchs infolge Eintritts der Erbfolge (§ 1942) und Abschluß eines Ehevertrages (§§ 1438, 1519) und aus den preußischen Landesgesetzen die Grundbuchunrichtigkeit infolge Zustellung des Enteignungsbeschlusses (Ges. v. 11. IV. 1874) und rechtskräftig bestätigten Rezesses der Generalkommission (Ges. v. 2. III. 1850).

Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eintragung bei rechtsgeschäftlichen Rechtsänderungen ist vor allem der wichtige Fall der Übertragung einer Briefhypothek, die sich gemäß § 1154 durch schriftlichen Vertrag und Übergabe des Briefes vollzieht.

[4]) Nicht zu handeln ist hier von den Fällen, in denen eine Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit der wahren Rechtslage infolge einer falschen Eintragung des Grundbuchamtes vorliegt. Hier findet gemäß § 54 G.B.O. Berichtigung von Amtswegen statt.

[5]) Goldmann, S. 36.

§ 892, die Tabularsitzung des Eingetragenen unter den Voraussetzungen des § 900 und die Tabularverschweigung nach § 901. Eine Schmälerung des Rechtes kann herbeigeführt werden durch Bewirkung einer Leistung auf Grund des dinglichen Rechts (z. B. Zahlung des Mietzinses) an den Eingetragenen gemäß § 893, durch Verjährung eventuell aus dem Rechte fließender Ansprüche (argumento e contrario § 902) und infolge Zurücksetzung des nichteingetragenen Rechtes im Zwangsversteigerungsverfahren gegenüber den eingetragenen nach §§ 37, Ziff. 4, 45, 110, 114 Z.V.G. Eine Erschwerung der Verfügung schließlich wird durch die falsche Eintragung hervorgerufen, da gemäß § 40 G.B.O. eine Eintragung nur erfolgen soll, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.[6])

Aus all den angeführten Gründen wird also dem materiell Berechtigten der Anspruch auf Erteilung der Zustimmung zu der Berichtigung gegeben, aber nur eben er ist dem Wortlaut des § 894 gemäß zur Erhebung des Anspruches legitimiert. Allein außer ihm kann es noch andere an der Berichtigung Interessierte geben, denen der Berichtigungsanspruch hiernach verwehrt wäre. Wie bedeutend das Interesse eines anderen als des dinglich Berechtigten an der Berichtigung sein kann, zeigt vor allem das von Staffel[7]) angeführte Beispiel. Eine Grunddienstbarkeit ist zu Unrecht gelöscht: der Pächter des herrschenden Grundstückes ist auf ihre Ausübung angewiesen, und für ihn ist,

---

[6]) Zwar kann der Berechtigte auch ohne Zustimmung des Eingetragenen Berichtigung gemäß § 22 G.B.O. erlangen, nämlich dann, wenn er die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweisen kann. Dieser Nachweis wird jedoch häufig von ihm in der nach § 29 G.B.O. vorgeschriebenen Form, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, nicht geführt werden können, so daß dem Berechtigten nur der durch § 894 B.G.B. vorgezeichnete Weg übrig bleibt.

Aber selbst wenn der Nachweis der Unrichtigkeit auch durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden möglich ist, ist der Berechtigte nicht verpflichtet, ihn zu führen, vielmehr kann er auch in diesem Falle Zustimmung zur Berichtigung gemäß § 894 B.G.B. verlangen. Kober, Anm. V, 1e und II, 2c; Planck, Anm. IV zu § 894.

[7]) Staffel, a. a. O., S. 205.

da die Grunddienstbarkeit durch Tabularverschweigung unterzugehen droht, die Berichtigung des Grundbuchs von der höchsten Bedeutung, während der Eigentümer des Grundstückes die Sache auf sich beruhen läßt.

Ein noch bedeutenderes Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs hat aber der Gläubiger des nichteingetragenen Eigentümers eines Grundstücks, da dieses häufig als einziges Angriffsobjekt zu seiner Befriedigung führen könnte. Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu betreiben, ist dem Gläubiger jedoch nicht möglich, da diese gemäß den §§ 866 Z.P.O., 17, 146 Z.V.G. in Verbindung mit § 40 G.B.O. stets die Eintragung des Schuldners als des Berechtigten voraussetzt.

Ähnlich liegt der Fall, daß durch Befriedigung eines Hypothekengläubigers die Hypothek auf den Eigentümer übergegangen ist, ohne daß der Name des Hypothekengläubigers aus dem Grundbuch gelöscht ist. Will nun der Gläubiger des Eigentümers die Hypothek pfänden, so wird ihm dies nicht möglich sein, da der Schuldner nicht als der Berechtigte eingetragen ist. Auch hier ist sein Interesse an der Berichtigung unverkennbar.

Trotz dieser eminenten Bedeutung, die für die genannten Personen die Berichtigung des Grundbuchs hat, gesteht ihnen § 894 den Berichtigungsanspruch nicht zu.[8])

Denkbar wäre eine Ausdehnung des Kreises,[9]) der nach § 894 zur Erhebung des Berichtigungsanspruches Legitimierten nur durch Übertragung des Anspruches, sei es durch freiwillige (Abtretung) oder unfreiwillige (Pfändung). Auf diese Weise könnte dem Interesse auch anderer als der dinglich Berechtigten genügt

---

[8]) Die Gläubiger des nichteingetragenen Schuldners stehen allerdings besser als die übrigen Interessenten, insofern als ihnen unter den Voraussetzungen des § 14 G.B.O. das Recht, die Berichtigung zu beantragen, gewährt wird. Ohne Zustimmung des Berechtigten können sie daher die Berichtigung nach Maßgabe der §§ 22, 29 G.B.O. erlangen. Gelingt ihnen dies nicht, so stehen sie den übrigen Berichtigungsinteressenten wieder gleich.

[9]) Planck, Anm. III, 3 zu § 894.

werden, Voraussetzung ist aber, daß der Berichtigungsanspruch ein Gegenstand der Abtretung und Pfändung ist. Diese Frage soll im Folgenden untersucht werden.

§ 2.

Rein äußerlich betrachtet, scheint die Frage, ob der Berichtigungsanspruch ein Gegenstand der Abtretung und Pfändung ist, mit der anderen im Zusammenhang zu stehen, ob er ein Gegenstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist. Daß tatsächlich die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit oder, allgemeiner gesagt, die Übertragbarkeit mit der Gegenständlichkeit in Beziehung gebracht ist, sei schon hier erwähnt. Im folgenden soll daher zunächst geprüft werden, ob der Berichtigungsanspruch ein Gegenstand ist.

In der neueren Literatur hat der Begriff „Gegenstand" eine große Beachtung gefunden, während er früher fast unbehandelt blieb. Dieses größere Interesse, welches man dem Gegenstande jetzt zuwendet, datiert von der Aufsehen erregenden Schrift Sohms „Der Gegenstand, ein Grundbegriff des bürgerlichen Rechts". Die dort vertretene Ansicht ist vielfach angegriffen worden und ist — so kann man wohl nach dem heutigen Stande der Literatur sagen — nicht durchgedrungen, aber jedenfalls einer berechtigten Beachtung teilhaftig geworden.

In seinem Werke wendet sich Sohm zunächst gegen die Auffassung, daß Gegenstand gleichbedeutend mit Rechtsgegenstand sei und daß der Ausdruck Gegenstand zusammenfassend Sachen und Rechte bezeichne. Ohne hierauf jedoch näher einzugehen, stellt er dann ziemlich unvermittelt den Satz auf:[1]) „Der Begriff des Gegenstandes hängt im B.G.B. untrennbar mit dem Begriff des Verfügungsgeschäftes zusammen. Damit ist der Begriff des Gegenstandes gegeben. Die Gegenstände im Sinne des B.G.B. sind die Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs." Auf welche Weise Sohm zu dieser bisher noch nicht vertretenen Auffassung gelangt, führt er näher in seinem Auf-

---

[1]) Sohm, a. a. O., S. 6.

satz im Archiv für bürgerliches Recht, aus. Dort heißt es:[2]) „Die Bildung der Grundbegriffe muß genau in derselben Weise geschehen wie die Bildung der Sonderbegriffe. Es sind die Rechtssätze aufzusuchen, nach deren Maßgabe und in deren Sinn der Grundbegriff zu bestimmen ist.“ Weiter unten[3]) sagt er dann — allerdings in bezug auf das Vermögensrecht, was jedoch bei der völligen Gleichsetzung der Begriffe „Gegenstand“ und „Vermögensrecht“ in gleicher Weise auch für den „Gegenstand“ gelten muß —: „Die Rechtssätze von den Verfügungsgeschäften sind diejenigen Rechtssätze, welche den Gegenständen zugleich gemeinsam und eigentümlich sind.“ Auf diese Weise also gelangt Sohm zu dem Resultat, daß Gegenstand im Sinne des B. G. B. gleich möglicher Gegenstand des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs ist.

Im weiteren Verlauf[4]) seiner ersten Schrift scheidet dann Sohm zwischen körperlichen und unkörperlichen Gegenständen. Daß Sachen, welche im § 90 B.G.B. als körperliche Gegenstände bezeichnet werden, soweit sie nicht zu res extra commercium gehören, Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs sind, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen. Anders dagegen verhält es sich mit den unkörperlichen Gegenständen. Zu diesen rechnet Sohm:

1. alle Rechte, die durch Verfügungsgeschäft begründet werden, das sind die sog. begrenzt dinglichen Rechte wie das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, das dingliche Vorkaufsrecht usw.,

2. andere als durch Verfügungsgeschäft begründete Rechte.[5]) „Für diese ist das Kennzeichen ihrer Eigenschaft als Gegenstand die Übertragbarkeit: Daß sie selbständig durch auf sie bezügliches Verfügungsgeschäft übertragen werden können.“ Hierher gehören vor allem die Forderungsrechte und das Eigentum.

Für die letztere Kategorie trifft es zu, was Sohm als das Kriterium des Gegenstandes im Sinne des B.G.B. ansieht. Sie sind wirklich Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs,

[2]) Sohm, a. a. O., S. 175.
[3]) Sohm, a. a. O., S. 184.
[4]) Sohm, S. 16 ff.
[5]) Sohm, S. 21.

wieder mit der Einschränkung, daß die Verfügung im speziellen Falle nicht ausgeschlossen ist. Nicht so aber die Rechte, die durch Verfügungsgeschäft begründet werden. So ist es zwar richtig, daß z. B. eine Grunddienstbarkeit durch ein Verfügungsgeschäft entsteht. Unrichtig dagegen wäre es zu sagen, daß die erst durch das Verfügungsgeschäft zur Entstehung gelangende Grunddienstbarkeit Gegenstand des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs ist. Denn eine Verfügung findet, wie Binder[6]) zutreffend ausführt, nicht über die Grunddienstbarkeit statt, sondern über das Mutterrecht, das Eigentum am Grundstück, welches durch die Verfügung beschränkt wird. Die Hinfälligkeit seiner Ansicht in diesem Punkte hat Sohm anscheinend selbst erkannt. Er stellt daher in dem Aufsatz im Archiv[7]) die „einfachere und zugleich sachlich befriedigendere Erwägung" an, daß die begrenzt dinglichen Rechte, welche durch ein Verfügungsgeschäft begründet werden, ihr Dasein von einem Gegenstande ableiten." Diese Tatsache, welche unbedingt zugegeben werden muß, ändert aber m. E. nichts daran, daß die begrenzt dinglichen Rechte nicht als Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs angesehen werden können. Die Folgerung Sohms, daß die begrenzt dinglichen Rechte, eben weil sie Hervorbringungen eines Gegenstandes sind, auch notwendig selber gleicher Art sein müssen, kann daher keineswegs als richtig anerkannt werden. Demnach gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder die begrenzt-dinglichen Rechte sind keine Gegenstände oder aber die Definition Sohms ist unhaltbar. Letzteres trifft allem Anscheine nach zu, denn die Art und Weise, wie Sohm[8]) sich gegenüber den klaren Ausführungen Binders verteidigt, deutet daraufhin, daß er, als er den immerhin auffälligen Zusammenhang zwischen den Begriffen „Gegenstand" und „Verfügung" fand, zunächst an die Aufstellung seiner Definition ging und dann die ihm notwendig als Gegenstände erscheinenden Rechte unter diese Definition preßte.

---

6) Binder, a. a. O., S. 23.

7) Sohm, a. a. O., S. 190.

8) Sohm in Iherings Jahrb., Bd. 53, S. 373 ff.

Nehmen wir daher zunächst an, die Sohmsche Definition wäre falsch, und suchen wir nach einer anderen.

Bei der Untersuchung, was man denn nun wirklich unter dem Begriff „Gegenstand" zu verstehen hat, wollen wir denselben Weg gehen wie Sohm, nämlich diejenigen Sätze betrachten, in denen das Wort „Gegenstand" erwähnt wird. Daß auffallend oft vom Gesetz die Begriffe „Gegenstand" und „Verfügung" zusammengebraucht sind, beweisen die von Sohm angeführten Beispiele.[9]) Durch diese Beispiele will nun Sohm nicht etwa zeigen, daß immer da, wo das B.G.B. vom Gegenstand spricht, auch von Verfügung die Rede sein muß, er geht vielmehr weiter und behauptet, daß der Gegenstand des B.G.B. auch in den Paragraphen, in denen von Verfügung nicht gesprochen wird, den möglichen Gegenstand von Verfügungsgeschäften bezeichnet. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Denn beachtet man die zahllosen Paragraphen, in denen das Wort „Gegenstand" gebraucht ist, so wird es schwerlich gelingen, dieselben in ein einheitliches System zu bringen. Man wird nicht wie Sohm sagen können, daß der Ausdruck „Gegenstand" durchweg technisch gebraucht und gleich Verfügungsgegenstand zu setzen ist, vielmehr wird man nicht fehlgehen, wenn man sich Binder anschließt, der am Ende seiner Abhandlung folgendes ausführt:[10]) „In den Vorschriften, die von der Verfügung über einen Gegenstand handeln, bedeutet Gegenstand allerdings einen Gegenstand von Verfügungen. Aber nicht in anderen Fällen." Die Beispiele hierfür sind zahllos.[11]) So spricht das B.G.B. z. B. in § 32 vom Gegenstande der Beschlußfassung, in § 1068 vom Gegenstande des Nießbrauchs und in § 1273 vom Gegenstande des Pfandrechts. Daß in all diesen Fällen Gegenstand nicht gleichbedeutend mit Gegenstand eines Verfügungsgeschäftes, liegt wohl klar auf der Hand. Daraus geht nun deutlich genug hervor, daß der Begriff des Gegenstandes keineswegs ein technischer ist. Gegenstand ist vielmehr ein völlig farb- und bedeutungsloser Ausdruck, und man würde keineswegs dem Gesetze einen Zwang an-

---

[9]) Sohm, S. 6.

[10]) Binder, a. a. O., S. 77.

[11]) Vergl. Gradenwitz, Wortverzeichnis zum B.G.B., S. 72.

tun, wenn man an all den Stellen, an denen das Wort „Gegenstand“ vorkommt, ein anderes farbloses wie „Ding“ oder „etwas“, je nach dem Zusammenhang, dafür einsetzen würde.

Ist man nun zu dem Resultat gekommen, daß Gegenstand im Sinne des B.G.B., wie überhaupt, nur ein „etwas“ bezeichnen will, so beantwortet sich auch die Frage nach der Gegenständlichkeit des Berichtigungsanspruches von selbst; denn, daß der Berichtigungsanspruch ein „etwas“ ist, unterliegt keinem Zweifel. Nur würde dieses Ergebnis als Abschluß einer Abhandlung ein wenig befriedigendes sein. Aber es soll ja, wie schon erwähnt, hiermit nur eine Nebenfrage beantwortet werden und die Abhandlung noch nicht schließen. Vielmehr wird im folgenden die Beantwortung der weit spezielleren Frage, ob der Berichtigungsanspruch ein Gegenstand der Abtretung und Pfändung ist, erstrebt werden.

§ 3.

Nicht alle Ansprüche sind abtretbar und pfändbar. Vor allem scheiden aus der Zahl der abtretbaren und pfändbaren Ansprüche die öffentlich-rechtlichen von vornherein aus. Denn hier ist, wie überall auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, wegen des obwaltenden öffentlichen Interesses eine Verfügung des Berechtigten unmöglich. Im B.G.B. ist einer eingehenden Regelung nur die Abtretung von Forderungen, der persönlichen Ansprüche, unterzogen. Bei ihnen bildet die Zulässigkeit der Abtretung die Regel, unabtretbar sind persönliche Ansprüche nur nach Maßgabe der §§ 399, 400. In gleichem Umfang wie die persönlichen Ansprüche abtretbar sind, sind sie auch gemäß § 851 Z.P.O. pfändbar. Über die Zulässigkeit der Abtretung und Pfändung der dinglichen Ansprüche dagegen herrscht lebhafter Streit, da das Gesetz hierzu nicht ausdrücklich Stellung genommen hat.

Aus vorstehender Erörterung ergibt sich, von wie großer Bedeutung die rechtliche Natur eines Anspruchs für die Beantwortung der Frage nach seiner Abtretbarkeit und Pfändbarkeit ist. Es wird daher zunächst unser Ziel sein, das Wesen des Berichtigungsanspruches zu erforschen.

Nach § 894 kann der Berechtigte die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuches[1]) verlangen, er hat also, wie § 194 B.G.B. dies als das Wesen eines jeden Anspruchs hinstellt, das Recht von einem anderen ein Tun, eine Leistung, zu verlangen. Demnach müßte man glauben, daß nach dem klaren Wortlaut des Paragraphen die privatrechtliche Natur des Berichtigungsanspruches außer Zweifel stände. Allein auch diese ist von einigen geleugnet worden.

So sieht vor allem Endemann[2]) in dem Anspruch einen öffentlich-rechtlichen Schutzanspruch", ein „publizistisches Schutzmittel". Er spricht zwar dem Berichtigungsanspruch die dingliche und somit privatrechtliche Natur nicht völlig ab, erblickt aber in ihr nicht das „entscheidende Moment". Dieses „beruhe vielmehr darin, daß, wenn die Rechtsordnung dem Grundbuch öffentlichen Glauben beilegt, alle Rechte, deren Buchung zur richtigen und vollständigen Beurkundung der Rechtslage eines Grundstücks gehört, auch das entsprechende buchmäßige Dasein gewährleistet und damit Schutz gegen den aus der unrichtigen Buchung drohenden Rechtsverlust geboten werden muß". Daß es sich in diesem Sinne um einen Anspruch „gegen den die Buchführung beaufsichtigenden und ordnenden Staat" handelt, wird auch von uns nicht bestritten. Ebensowenig kann geleugnet werden, daß derartige publizistische Rechtsschutzansprüche auch in materiellen, nicht bloß, wie man annehmen sollte, im formellen Grundbuchrecht vorkommen. Als Beweise hierfür dienen die §§ 883, 899, nach denen Rechte auf Eintragung einer Vormerkung und eines Widerspruches gegeben werden. Allein im vorliegenden Fall handelt es sich ja eben gar nicht um eine Eintragung. Nicht E i n t r a g u n g, sondern nur B e w i l l i g u n g e i n e r E i n t r a g u n g wird beansprucht. In dieser Verkennung des Inhalts des Anspruches aus § 894 liegt der Grund der abweichenden Auffassung Endemanns. Der Anspruch auf Berichtigung im wahren Sinn richtet sich allerdings gegen den Staat, nicht aber der Anspruch auf Erteilung der Zustimmung zur Berichtigung. Dieser

[1]) Nur diese, nicht die Berichtigung selbst. Die Bezeichnung „Berichtigungsanspruch" ist daher ungenau.

[2]) Endemann, Bd. 2, 1, S. 384.

hat vielmehr denjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird, zum Gegner. Ganz abgesehen aber hiervon ist zu beachten, daß der gegen den Staat gerichtete Anspruch auf Berichtigung gemäß dem formellen Konsensprinzip (§ 19 G.B.O.) außer dem Fall des § 22 G.B.O. die Bewilligung des durch die Berichtigung Betroffenen voraussetzt. Diese ist nun aber das Ziel des Anspruches aus § 894. Damit ergibt sich, daß die erfolgreiche Durchführung des einen Anspruches präjudiziell für die Geltendmachung des anderen ist. Eine Gleichstellung der beiden Ansprüche ist also schon deshalb ausgeschlossen.[3])

Ebenso wie Endemann sieht auch Reichel[4]) den Berichtigungsanspruch als „einen publizistischen Rechtsschutzanspruch" an, im Gegensatz zu ersterem spricht er ihm aber völlig den privatrechtlichen Charakter ab. Die Begründung hierfür bleibt er uns allerdings schuldig, und aus der vollkommenen Gleichstellung des Anspruchs aus § 894 mit dem Anspruch auf Eintragung eines Widerspruches[5]) sieht man, daß auch er nicht den Anspruch auf Berichtigungsbewilligung, sondern den Anspruch auf Eintragung, auf Berichtigung, im Auge hat. Es ist ihm daher dasselbe wie oben Endemann entgegenzuhalten. An dieser Ansicht hat auch wohl Reichel[6]) späterhin nicht festgehalten und hat sich der herrschenden Meinung angeschlossen, indem er in dem Berichtigunganspruch einen „Ausfluß des vindikatorischen bezw. negatorischen Anspruches" sieht.

Demnach ist denen, die die privatrechtliche Natur des Berichtigungsanspruches leugnen, nicht zuzustimmen, vielmehr ist daran festzuhalten, daß der Anspruch aus § 894 auf ein Tun, eine Leistung, gerichtet ist, also ein Anspruch im Sinne des § 194 B.G.B. ist.

---

[3]) Ähnl. Liepmann, S. 33.

[4]) Reichel, Z.Z.P. Bd. 33, S. 88.

[5]) Diesen wieder vergleicht Reichel mit dem Anspruch auf Eintragung einer Vormerkung. Eine Ähnlichkeit der Ansprüche aus §§ 899 und 883 kann nicht geleugnet werden; dagegen weisen die Ansprüche aus §§ 894 und 883 keinerlei Ähnlichkeit auf.

[6]) Reichel in Iherings Jahrb., Bd. 46, S. 155.

Nicht ganz klar darüber, ob er den Berichtigungsanspruch als einen öffentlich-rechtlichen betrachtet, spricht sich Stintzing[7]) aus. Jedoch ist dies wohl aus der Bezeichnung „beweisrechtliche Ansprüche“, die er für den Berichtigungsanspruch und die ihm ähnlichen Aussprüche wählt, zu entnehmen. In jedem Fall setzt er sich zu der herrschenden Meinung dadurch in Widerspruch, daß nach ihm der Anspruch nicht auf eine positive Leistung, sondern nur auf ein „Gestatten“ geht.

Nachdem Stintzing — in allerdings von der herrschenden Meinung abweichender Weise — die Konstruktion des Anspruches als eines privatrechtlichen versucht hat, fährt er fort:

„Die Konstruktionen scheitern sämtlich daran, daß es sich um keine Rückgabe p f l i ch t , auch nicht im übertragenen Sinne, handelt, sondern der Beklagte muß lediglich gestatten. Nur weil die Berichtigung des Grundbuchs aus formal-rechtlichem Grunde nicht ohne Zustimmung erfolgt, muß er seine Einwilligung erklären. Daß es sich aber materiell-rechtlich nur um Gestattung handelt, nicht um eine eigentliche Leistung, lehrt § 897, nach dem der Kläger alle Kosten der Berichtigung trägt.“

Nach Stintzing geht also der Berichtigungsanspruch nicht auf eine positive Leistung, sondern auf ein Gestatten, ein Unterlassen der Hinderung, also etwas Negatives. Der Verpflichtete muß ruhig zusehen, wie ein anderer eine Handlung vornimmt. Das einzige aber, was der Anspruchsberechtigte ohne Mitwirkung des Verpflichteten tun kann, ist die Stellung des Antrages auf Berichtigung gemäß § 13 Abs. 2 G.B.O. Wenn nun allein darin, daß der durch die Berichtigung Betroffene diese Stellung des Antrages duldet, sich der Berichtigungsanspruch erschöpfen würde, wäre dem Berechtigten um nichts geholfen, da gemäß § 19 G.B.O. die Bewilligung des Berichtigungsgegners hinzukommen muß. Diese aber ist und bleibt eine positive Leistung, zumal in der nach § 29 G.B.O. erforderlichen Form, gleichgültig, ob der Grund dieser Leistung im materiellen Recht oder formellen Recht zu suchen ist.[8])

[7]) Stintzing, im R. 1905, S. 72.

[8]) Vergleiche hierüber auch Mot. Bd. 3, S. 236. — Ascher, S. 16.

Der Beweis, der von Stintzing für seine Behauptung versucht wird, kann auch durchaus nicht als gelungen angesehen werden. Denn, daß dem Berichtigungsberechtigten und nicht seinem Gegner die Kosten der Berichtigung auferlegt sind, hat seinen Grund nicht darin, daß es sich materiell-rechtlich um ein Gestatten handelt, vielmehr würde mit Fug und Recht die Kostenpflicht den anderen nur dann treffen, wenn er die Unrichtigkeit des Grundbuchs verschuldet hätte. Auf ein Verschulden ist aber der Berichtigungsanspruch nicht abgestellt, in den meisten Fällen wird es sogar an einem solchen fehlen. Man denke z. B. den Fall, daß das Eigentum an einem Grundstück durch Enteignung untergegangen ist, ohne daß der Name des durch die Enteignung Entsetzten aus dem Grundbuch entfernt ist. Es würde eine große Unbilligkeit bedeuten, wenn derjenige, dem das Grundstück durch Enteignung genommen ist, noch die Kosten der Berichtigung zu tragen hätte. Der Einwand Stintzings ist also nicht als berechtigt zu erachten.

§ 4.

Der Gedanke, daß der Berichtigungsanspruch als öffentlich-rechtlicher etwa angesehen werden könnte, ist den Redaktoren so ausgeschlossen erschienen, daß sie in ihrer Rechtfertigung der Vorschrift des dem § 894 entsprechenden § 843 E. I diesen Punkt völlig unerörtert ließen. Sie führen vielmehr wie folgt aus:[1])

„Der Inhalt des Anspruches bestimmt sich in der Hauptsache durch die Beschaffenheit des beeinträchtigten Rechts. Das dingliche Recht erzeugt vermöge seiner absoluten Natur für den Berechtigten gegen jeden, der sich in einem, das Recht beeinträchtigenden Zustande befindet, den Anspruch darauf, daß dieser Zustand beseitigt und der dem Recht entsprechende Zustand hergestellt werde. Es verpflichtet den Störer nicht bloß, dies zu dulden, sondern positiv dabei mitzuwirken, sofern bezw. soweit der Anspruch ohne diese Mitwirkung nicht befriedigt werden kann. Wenn daher die Störung (Beeinträchtigung) dadurch herbeigeführt wird, daß der Inhalt des Grundbuchs dem Recht widerspricht, so muß derjenige, zu dessen Gunsten die den Widerspruch

[1]) Mot. Bd. 3, S. 236.

ergebende Eintragung besteht, nicht allein die Berichtigung geschehen lassen, sondern auch die zu derselben seinerseits erforderliche Erklärung abgeben, d. h. mit Rücksicht darauf, daß die Berichtigung dem formellen Konsensprinzip unterliegt, die der wirklichen Rechtslage entsprechende Eintragung in der nach der Grundbuchordnung erforderlichen Form zu bewilligen. Indem der Abs. 1 des § 843 dies vorschreibt, setzt er die negatorische Natur des Anspruches auf Berichtigung außer Zweifel."

Dies ist also die Ansicht der Motive, und sie scheint gerechtfertigt, wenn man den Wortlaut des § 894 beachtet. Danach steht der Anspruch, wie wir oben gesehen, nur dem zu, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch eine Eintragung . . . beeinträchtigt ist. Da nun unbestritten ist, daß unter dem beeinträchtigen Recht stets ein dingliches Recht[2]) zu verstehen ist, so ergibt sich daraus, daß der Anspruch nur den Schutz dinglicher Rechte bezweckt, sich als „Ausfluß des dinglichen Rechts" darstellt.[3])

Diese Ansicht finden wir auch in der Literatur fast durchweg vertreten,[4]) und ebenso hat sich diesem Standpunkt die Rechtsprechung[5]) angeschlossen. Aber wie nirgends, so fehlen auch hier nicht die Zweifler, die gegen die herrschende Meinung aus den mannigfachsten Gründen ankämpfen. Es sind dies Ramdohr,[6])

---

[2]) Schilde, a. a. O., S. 57 ff. setzt dem dinglichen Recht in diesem Falle das bloße Buchrecht gleich, d. h. ein Recht, das noch kein dingliches ist, sondern es höchstens im Wege der Tabularersitzung werden kann. Ähnlich auch Fuchs, Bem. 4 b aa zu § 894.

[3]) Dernburg, Bd. 3, S. 169.

[4]) Staudinger, III, Bem. I, 2 zu § 894; Planck, Bd. III, Bem. I; Biermann, Sachenrecht, Bem. 2 a; R.G.R. Komm. S. 831; Fuchs, Bd. I, Bem. I a und 4; Turnau-Förster, Bd. I, Vorbem. zu § 894 und II, 6; Böhm, Bem. III; Predari, S. 178; Oberneck, Bd. I, S. 414; Crome, Bd. III, S. 156; Dernburg, Bd. III, S. 169; Gierke, Bd. II, S. 344; Hellwig, Anspruch, S. 29; Du Chesne, S. 604 ff., 612; Dochnal, S. 308; Schopper, S. 71; Wagener, S. 15; Ehrlich, S. 25.

[5]) O.L.G. Bd. 10, S. 388, Bd. 18, S. 116; R.G. Bd. 53, S. 375; R.G. in Gruchnot, Bd. 54, S. 943.

[6]) Randohr, a. a. O., S. 361 ff.

Schilde,[7]) Goldmann[8]) und Cosack.[9]) Alle, mit Ausnahme des letzteren, gehen bei ihrer Bekämpfung der herrschenden Ansicht davon aus, daß es Fälle gibt, in denen der Berichtigungsanspruch auch zum Schutz von nicht dinglichen Rechten gewährt werde.

Ramdohr[10]) führt dies folgendermaßen aus:

„Die dingliche Natur des Anspruches muß offenbar dann entfallen, wenn das Gesetz die Möglichkeit gewährt, sich auch zur Verteidigung persönlicher Befugnisse des Berichtigungsanspruches zu bedienen, und dies ist in der Tat der Fall. Belege hierfür sind die §§ 1138 und 1157, aus deren Bezugnahme auf §§ 894 bis 899 folgt, daß in ihren Anwendungsfällen der Berichtigungsanspruch Platz greift. Jene Vorschriften haben es faktisch mit persönlichen Befugnissen zu tun."[11])

Betrachten wir den Fall des § 1138, so erscheint es auf den ersten Blick, als ob der Berichtigungsanspruch hier zum Schutz einer bloß obligatorischen Rechtsbeziehung gegeben sei. Denn es handelt sich hier um die dem Eigentümer gemäß § 1137, also gegen die Forderung zustehender Einreden. Allein, wenn man auf den Wortlaut des § 1138 achtet, der die Anwendung der Vorschrift des § 894 nicht für die Einreden schlechthin,[12]) sondern „für die Hypothek in Ansehung der Einreden" anordnet, so erkennt man, daß hierdurch nur der akzessorischen Natur der Hypothek Rechnung getragen wird. Die Hypothek[13]) bestimmt sich nach Inhalt und Umfang der zugrundeliegenden Forderung, hat also keinen s e l b st ä n d i g e n Inhalt. Ist die Forderung durch Einreden beschränkt, so ist es die Hypothek in gleicher Weise, und ist eine solche Einrede nicht eingetragen, so ist auch die Hypothekeneintragung unrichtig. Daher wird auch in diesem Falle der Berichtigungsanspruch gegeben. Der Eigentümer des Grundstücks, der ihn geltend macht, tut dies nicht zum Schutz einer obligatorischen Beziehung, sondern zum Schutze seines Eigentums, also eines dinglichen Rechts. Daher können wir nicht,

---

[7]) Schilde, S. 53 ff. — [8]) Goldmann, S. 46 ff. und S. 55 ff.

[9]) Cosack, Bd. II, S. 45 ff. — [10]) Ramdohr, S. 361 ff.

[11]) Zum Folgenden vergleiche, insbesondere Goldmann, S. 31/32.

[12]) Ramdohr, S. 367/68. — Fuchs, Anm. 1. — Böhm, Anm. II zu § 1138. — [13]) Predari, S. 219.

wie Ramdohr, hierin eine prinzipwidrige Ausdehnung der Anwendung des Berichtigungsanspruches erblicken.

Wie steht es nun mit dem Berichtigungsanspruch aus § 1157? Hier handelt es sich um Einreden gegen die Hypothek, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem Hypothekengläubiger bestehenden Verhältnisses zustehen.[14]) Rein äußerlich betrachtet, könnte man in diesem Falle weit eher geneigt sein, den Berichtigungsanspruch als einen dinglichen zu betrachten, als in dem vorigen. Denn hier handelt es sich um Einreden gegen die Hypothek, nicht bloß um solche gegen die Forderung. Allein hieraus auf die dingliche Natur des Berichtigungsanspruches aus § 1157 zu schließen, würde einen Trugschluß bedeuten. Man wird zwar nicht leugnen können, daß der Eigentümer des Grundstücks den Anspruch zum Schutze seines Eigentums erhebt, er tut dies aber nicht auf Grund des Eigentums, des dinglichen Rechts, sondern auf Grund eines zwischen ihm und dem Hypothekengläubiger bestehenden obligatorischen Verhältnisses. Nur sein Eigentum wird geschützt, nicht das Eigentum überhaupt. Nicht jeder Eigentümer, insbesondere auch nicht der Rechtsnachfolger des augenblicklichen kann den Berichtigungsanspruch geltend machen, sondern nur er, dem gegenüber sich der Hypothekar verpflichtet hat. Der Berichtigungsanspruch stellt demnach in diesem Falle sich nicht als ein Ausfluß eines dinglichen Rechtes, sondern einer nur obligatorischen Rechtsbeziehung dar. Ramdohr ist hierin also beizustimmen.[15])[16])

---

[14]) Als Beispiel für eine solche dem Grundstückseigentümer zustehende Einrede führt die Denkschrift (S. 150) den Fall an, daß der Gläubiger sich dem Eigentümer verpflichtet hat, von der Hypothek keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch zu machen oder die Hypothek löschen zu lassen.

[15]) Nach Biermann, Sachenrecht, Bem. 2 zu § 894 bilden die Fälle der §§ 1138, 1157 deshalb keine Ausnahme, weil sich der Berichtigungsanspruch auch in diesen Fällen auf das dringliche Rechtsverhältnis bezieht Goldmann, S. 32, Anm. 36 hält ihm mit Recht entgegen, daß es nur darauf ankomme. daß der Berichtigungsanspruch aus einem dinglichen Recht geltend gemacht wird, nicht darauf, daß er sich auf ein dingliches Recht bezieht.

[16]) Goldmann, S. 32. — Ascher, S. 32 ff. – Ehrlich, S. 14.

Dagegen scheint es nicht gerechtfertigt, diesem Ausnahmefall, vorausgesetzt, daß sich ihm im Laufe der Untersuchung nicht noch andere zugesellen sollten, eine so hohe Bedeutung, wie Ramdohr, beizumessen, daß durch ihn allein die ganze Konstruktion des Berichtigungsanspruches als eines dinglichen umgestoßen werden sollte. Nicht unbeachtlich ist auch die Tatsache, daß im E. I eine dem § 1157 entsprechende Vorschrift fehlte, und somit wenigstens dort die dingliche Natur des Berichtigungsanspruches vollkommen konsequent durchgeführt war, der Berichtigungsanspruch also nur zum Schutze dinglicher Rechte gegeben war. Die später in das Gesetz hineingekommene Vorschrift des § 1157 ist daher nur so zu erklären, daß es sich um eine Durchbrechung des Systems handelt, die hier durch das praktische Bedürfnis bedingt war. Die obligatorische Beziehung zwischen Eigentümer und Hypothekar ist durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in gleichem Maße wie ein dingliches Recht gefährdet; mit Rücksicht hierauf wird der Berichtigungsanspruch auch zum Schutz einer bloß obligatorischen Rechtsbeziehung gegeben. Fuchs,[17]) der den Berichtigungsanspruch gleichfalls als einen dinglichen anerkennt, will hier nur eine entsprechende Anwendung des § 894 annehmen und den Berichtigungsanspruch nur zum Zwecke der Eintragung d i n g l i c h w i r k e n d e r Einreden geben. Eine solche Anordnung wäre vielleicht folgerichtiger gewesen, ist aber eben tatsächlich nicht getroffen worden. M. E. ist daher mit Nachdruck zu betonen, daß wir es hier mit einer Ausnahme zu tun haben, daß diese aber, wenn einzig dastehend, für sich allein nicht genügt, die Stellung des Berichtigungsanspruches im Rechtssystem zu erschüttern.

Auch Schilde[18]) wendet sich gegen die dingliche Natur des Berichtigungsanspruches und glaubt einen Stützpunkt für seine Widerlegung im § 894 selbst zu finden:

„Die Auffassung, daß der Berichtigungsanspruch in der absoluten Natur des dinglichen Rechts gründe, erweist sich jedoch schon bei genauerer Betrachtung des § 894 als nicht konsequent durchgeführt. § 894 gibt den Berichtigungsanspruch auch dem-

[17]) Fuchs, I, Anm. 1 b bb zu § 1157.

[18]) Schilde, a. a. O., S. 53 ff.

jenigen, dessen Recht durch die Eintragung einer nichtbestehenden Verfügungsbeschränkung der in § 892 Abs. 1 bezeichneten Art beeinträchtigt ist. Besteht nun aber eine solche Eintragung zu Unrecht, so liegt darin in keiner Weise eine Beeinträchtigung des dinglichen Rechts, sondern nur eine solche der Verfügungsfreiheit über das dingliche Recht. Nicht sein dingliches Recht (verkürzt) macht derjenige geltend, welcher mittels des Berichtigungsanspruches die Beseitigung dieser eingetragenen Verfügungsbeschränkung fordert, sondern lediglich seine durch den Eintrag beeinträchtigte, der wirklichen Rechtslage nach uneingeschränkte Verfügungsfreiheit."

Diese Beweisführung ist jedoch nicht stichhaltig und zuzustimmen ist vielmehr Fuchs,[19]) wenn er auch in diesen Fällen eine Beeinträchtigung des dinglichen Rechts sieht, und Predari,[20]) wenn er hiergegen betont, daß auch die Beschränkungen in der Verfügungsmacht das dingliche Recht selbst treffen und nicht bloß die Person des jeweilig Berechtigten. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung liefert der Fall, daß der Eigentümer eines Grundstücks in seiner Verfügung über dasselbe beschränkt ist.[21]) Hierdurch wird der Eigentümer gehindert, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren. Daraus geht klar hervor, daß hier eine Beschränkung des Eigentums nach seiner positiven Seite hin vorliegt (§ 903 B.G.B.). Damit dürfte die Unrichtigkeit der Schildeschen Behauptung erwiesen sein.

Schließlich spricht sich noch Goldmann[22]) gegen die herrschende Meinung aus. Er führt einmal, wie die beiden vorher behandelten Gegner der herrschenden Meinung, aus, daß der Berichtigungsanspruch nicht nur zum Schutz dinglicher Rechte gewährt ist, dann aber auch, daß der Berichtigungsanspruch, selbst soweit er den Schutz dinglicher Rechte bezweckt, nicht als dinglicher Anspruch betrachtet werden kann.

Goldmann also leugnet zunächst, daß in den Fällen, in denen der Berichtigungsanspruch bei Unrichtigkeit des Grundbuchs hin-

---

[19]) Fuchs, Anm. 4 zu § 894.
[20]) Predari, S. 178, Anm. 30.
[21]) Herfurth, S. 11.
[22]) Goldmann, S. 46 ff., 55 ff.

sichtlich einer Verfügungsbeschränkung gegeben ist, durch ihn der Schutz eines dinglichen Rechtes bezweckt wird.

Bei den Verfügungsbeschränkungen kann die Unrichtigkeit des Grundbuchs darauf beruhen, daß diese, obwohl sie vorhanden oder erlassen sind, nicht eingetragen oder zu Unrecht gelöscht sind, oder aber darauf, daß nicht vorhandene oder später weggefallene Beschränkungen im Grundbuch eingetragen stehen.[23])

Daß im ersteren Falle auch das dingliche Recht dessen, der durch die falsche Eintragung in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt ist, beeinträchtigt wird, haben wir bereits bei der Widerlegung von Schildes Ansicht gesehen; es bleibt also noch der Fall übrig, daß eine bestehende Verfügungsbeschränkung nicht eingetragen oder zu Unrecht gelöscht ist. Diesen hat ja auch Goldmann vornehmlich im Auge.

Die herrschende Meinung[24]) gewährt auch hier den Berichtigungsanspruch, was ja auch schon von den Motiven (Bd. III S. 236) gebilligt wird. Planck und ihm folgend Staudinger und Biermann teilen die Verfügungsbeschränkungen in zwei Gruppen. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen solchen Verfügungsbeschränkungen, die zum Inhalt des Rechts gehören, wie z. B. die Verfügungsbeschränkung des Vorerben zugunsten des Nacherben, und solchen, die von außen an das Recht herantreten, den Veräußerungsverboten. Während beim Fehlen einer Verfügungsbeschränkung der ersteren Art, das R e ch t , hinsichtlich dessen der eingetragene Berechtigte in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt ist, inhaltlich nicht richtig eingetragen und somit das Grundbuch unrichtig ist, soll dieses hinsichtlich der zweiten Art nicht anzunehmen sein. Der Berichtigungsanspruch wird aber trotzdem demjenigen zugebilligt, dessen Schutz das Veräußerungsverbot bezweckt, da das durch ein Veräußerungsverbot geschützte Recht, ebenso wie ein dingliches, durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gefährdet wird. Danach wird also die Anwendung des Berichtigungsanspruches für die erste Gruppe der

[23]) Staudinger, Bd. III, Anm. II, 1 c zu § 894.

[24]) Staudinger, Bd. III, Bem. II, 1 e. — Planck, Bd. III, Bem. II, 2. — Fuchs, Bem. 3 c. — Schilde, S. 14 und zum Teil zustimmend: Biermann, Sachenr., Bem. 1 c zu § 894.

Verfügungsbeschränkungen aus § 894 selbst hergeleitet, während bei der zweiten nur eine analoge Anwendung stattfindet.

Ganz abgesehen davon,[25]) daß die von der herrschenden Meinung vorgenommene Unterscheidung der Verfügungsbeschränkungen praktisch ohne jeden Wert ist, da § 894 schlechthin von Verfügungsbeschränkungen im Sinne des § 892 Abs. 1 spricht und hierunter beide Gruppen fallen, scheint mir ganz übersehen zu sein, daß der Berichtigungsanspruch nur geltend gemacht werden kann beim Vorliegen eines objektiven und eines subjektiven Momentes.[26]) Nur ob das objektive Moment, d. h. die Unrichtigkeit des Grundbuchs, vorliegt, wird untersucht und daher die Unterscheidung in zwei Gruppen gemacht. Ob aber auch das subjektive Moment vorhanden ist, d. h. derjenige, der den Berichtigungsanspruch geltend macht, ein dingliches Recht hat, wird keiner Prüfung unterzogen.

§ 894 gibt,[27]) wie wir oben gesehen haben, den Berichtigungsanspruch demjenigen, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist. Derjenige, dessen Recht durch die Nichteintragung der zu seinen Gunsten bestehenden Verfügungsbeschränkung beeinträchtigt ist, hat demnach nach dem Wortlaut des Paragraphen keinen Berichtigungsanspruch, obwohl im Vordersatz von einer Unrichtigkeit des Grundbuchs in Ansehung einer Verfügungsbeschränkung die Rede ist.

Daß die Verfügungsbeschränkungen selbst dingliche Rechte seien und somit der Berichtigungsanspruch ohne weiteres gegeben sei, wird von niemand behauptet. Fuchs[28]) und Predari sprechen allerdings von dinglich wirkenden Verfügungsbeschränkungen, deren absolute Wirkung die Eintragung nicht erst herbeiführen, sondern nur gutgläubigen Erwerbern gegenüber erhalten sollte. Allein demgegenüber ist Goldmann[29]) zuzustimmen, daß dadurch, daß die Verfügungsbeschränkung gegen Dritte wirkt und diese

[25]) Planck, III, Anm. II, 2 zu § 894.
[26]) Vergleiche hierüber § 1 am Anf.
[27]) Herfurth, S. 12 ff.
[28]) Fuchs, Bem. 3 c und Predari, S. 178, Anm. 30.
[29]) Goldmann, S. 53.

Wirkung mit dem dinglichen Recht teilt, sie nicht zum dinglichen Recht selbst wird.

Vielmehr ist zu sagen,[30]) daß die Verfügungsbeschränkungen eine besondere Stellung im Privatrecht einnehmen, wenn sie auch andererseits mit den Rechten mehr als einen Berührungspunkt aufweisen. Gemeinsam ist beiden, Verfügungsbeschränkungen und Rechten, daß sie den Schutz der Interessen einer bestimmten Person bezwecken. Aber die Verfügungsbeschränkungen gewähren nicht, wie die Rechte, eine konkrete Willensmacht, sie sind daher nur Rechtsbehelfe und keine subjektiven Rechte.[31])

Da die Verfügungsbeschränkungen aber keine dinglichen Rechte sind, können aus ihnen auch keine dinglichen Ansprüche hervorgehen, und somit kann der Berichtigungsanspruch, der zum Zweck der Eintragung einer bestehenden Verfügungsbeschränkung geltend gemacht wird, nicht als dinglicher Anspruch bezeichnet werden.

Entfällt aber damit die Konstruktion des Berichtigungsanspruches als eines dinglichen überhaupt? Goldmann, der, ebenso wie Planck, Staudinger u. a. es wenigstens für die erste Gruppe der Verfügungsbeschränkungen tun, die Berechtigung für die Anwendung des Berichtigungsanspruches aus dem § 894 u n m i t t e l b a r herleitet und somit seine schon früher ausgesprochene Behauptung, daß der Berichtigungsanspruch nicht aus der besonderen Natur der im Grundbuch gebuchten Rechte beruhe, im Gesetz selbst bestätigt zu finden glaubt, hält naturgemäß jetzt noch mehr an seiner der herrschenden Meinung widersprechenden Ansicht fest. Daß es aber unrichtig ist, den Berichtigungsanspruch aus dem § 894 unmittelbar herzuleiten, ist bereits oben kurz erwähnt. Es liegt zwar ein Fall der Unrichtigkeit des Grundbuchs vor, aber derjenige, zu dessen Gunsten die Berichtigung stattfinden soll, hat nicht ein dingliches Recht,[32]) welches nicht oder nicht richtig eingetragen ist. Es ist daher —

---

[30]) Ramdohr, S. 365.

[31]) Herfurth, S. 13.

[32]) Vielfach wird in der Literatur angenommen, daß dem Nacherben ein dingliches Recht zustehe. Vergleiche jedoch hierüber die m. E. zutreffenden Bemerkungen Goldmanns, S. 51/52.

wenn man den Berichtigungsanspruch hier überhaupt gewähren will, auf Grund der Erwägung, daß das Recht desjenigen, zu dessen Gunsten die Verfügungsbeschränkung besteht, durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs eben so gefährdet ist wie ein dingliches — nur eine analoge Anwendung des § 894, und zwar für beide Gruppen von Verfügungsbeschränkungen möglich. Und daß die Fälle, in denen nur eine analoge Anwendung des § 894 stattfindet, für die Beurteilung der rechtlichen Natur des Berichtigungsanspruches außer Betracht bleiben müssen, ist wohl ohne weiteres klar.[33])

Wir können also als Resultat der bisherigen Untersuchung feststellen, daß die Angriffe der Gegner der herrschenden Ansicht, die dahin gingen, den Berichtigungsanspruch als Ausfluß von nicht nur dinglichen Rechten darzulegen, mit Ausnahme des in § 1157 gegebenen Berichtigungsanspruches nicht zutreffend sind. Die Würdigung dieses Ausnahmefalles hat nun aber ergeben, daß er, da einzig dastehend, nicht dazu berechtigt, den Anspruch aus § 894 nicht als Ausfluß von nur dinglichen Rechten zu betrachten. Daß dies aber noch nicht genügt, um die dingliche Natur des Anspruches völlig außer Zweifel zu setzen, sei hier vorläufig nur erwähnt.[34])

Aber Goldmann geht noch weiter als die beiden anderen Gegner der herrschenden Meinung. Er begnügt sich nicht damit, darzutun, daß der Berichtigungsanspruch auch zum Schutze anderer als dinglicher Rechte gewährt wird, sondern versucht auch nachzuweisen, daß der Berichtigungsanspruch sogar, soweit er den Schutz dinglicher Rechte bezweckt, nicht als dinglicher Anspruch gelten könne. Hierzu gelangt er auf Grund folgender Erwägungen:[35])

Grundbucheinrichtung und dingliches Recht ständen miteinander nicht in begrifflichem Zusammenhang, vielmehr beruhe die Grundbucheinrichtung auf einem Prinzip, das für alle einem größeren Verkehr zugänglichen Rechte zu verwerten sei. Wolle

[33]) Ebenso Aschner, S. 30; Herfurth, S. 12. Letzterer lehnt es allerdings ab, den Berichtigungsanspruch in diesem Falle zu gewähren.

[34]) Siehe hierüber den § 5 der Abhandlung.

[35]) Goldmann, S. 37 ff., 55 ff.

man trotzdem den Berichtigungsanspruch, soweit er dingliche Rechte schützt, als dinglichen Anspruch betrachten, so müsse man in Anbetracht dessen, daß das Wesen des dinglichen Anspruchs darin liege, daß dasjenige, was mit ihm gefordert wird, vermöge des Inhalts des dinglichen Rechtes verlangt wird, einen gegenüber den entsprechenden Mobiliarrechten erweiterten Rechtsinhalt annehmen. Da aber die Konstruktion eines gegen Dritte wirksamen Rechtes, die Eintragung ins Grundbuch zu verlangen, nicht möglich sei, könne der Berichtigungsanspruch auch nicht, insoweit er den Schutz dinglicher Rechte bezwecke, als dinglicher Anspruch gelten.

Was zunächst die Behauptung Goldmanns betrifft, daß Grundbucheinrichtung und dingliches Recht nicht im begrifflichen Zusammenhang stehen, so ist dies ohne weiteres zuzugeben.[36]) Haben wir doch auch die Grundbucheinrichtung nicht für die Rechte an Mobilien, die doch ebenso wie die Grundstücksrechte dingliche Rechte sind. Und auch mit dem Wesen der Rechte an Grundstücken ist ein begrifflicher Zusammenhang mit der Grundbucheinrichtung nicht gegeben. Den Beweis hierfür liefert das römische, sowie das deutsche Recht bis in die Neuzeit hinein, die, beide, Rechte an Grundstücken kannten, während ihnen die Grundbucheinrichtung unbekannt war.

Allein die Folgerungen, die Goldmann hieraus gegen die dingliche Natur des Berichtigungsanspruches zieht, können nicht auch von uns gezogen werden.[37])

Ganz abgesehen davon, daß auch Goldmann hier in die unselige Verwechslung zwischen Berichtigungs- und Bewilligungsanspruch gerät, da er die Erweiterung des Rechtsinhaltes als ein „Dritten gegenüber wirksames Recht im Grundbuch entsprechend eingetragen zu sein“, konstruieren will, erscheinen mir seine Bedenken gegen den erweiterten Rechtsinhalt der Immobiliarrechte gegenüber den entsprechenden Mobiliarrechten verfehlt. Durchaus zutreffend ist m. E. das, was Dochnal[38]) ausführt:

---

36) Ascher S. 22.

37) Wagener, S. 20.

38) Dochnal in Iherings Jahrb., Bd. 53, S. 305.

„Der Inhalt der Rechte ist nicht ein für allemal seinem Umfang nach bestimmt. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie sich Zeit- und Rechtszuständen anzupassen haben und sich deren Einwirkung auf ihre Grenzen gefallen lassen müssen.“[39])

Es ist also sehr leicht möglich, daß die Grenzen der dinglichen Rechte in zwei zeitlich auseinanderfallenden Gesetzgebungen ganz verschiedene sind. In der späteren Gesetzgebung können sie den Inhalt des Rechts der früheren gegenüber erweitern oder einengen. Fest bleibt aber stets der Kern der dinglichen Rechte, und das ist ihre absolute Wirkung, ihre Geltung gegen jedermann. Setzt sich jemand in Widerspruch zu dem dinglichen Recht eines anderen, so erwächst aus diesem dem Berechtigten der Anspruch auf Wiederherstellung des dem Recht entsprechenden Zustandes, und dieses wird einzig und allein mit dem Berichtigungsanspruch erstrebt. Es ist daher nicht nötig zu fragen, ob die Eintragung jeweils auf Grund des dinglichen Rechtes gefordert wird, sondern nur danach, ob durch die Nichteintragung oder nicht richtige Eintragung das dingliche Recht beeinträchtigt ist. Daß dies aber zutrifft, dürfte wohl außer Zweifel stehen. Der Beweis, den Goldmann für seine Behauptung, daß der Berichtigungsanspruch selbst, soweit er dingliche Rechte schütze, zu führen versucht, kann demnach durchaus nicht als erbracht angesehen werden.

§ 5.

Da die Gegner der herrschenden Ansicht nun die dingliche Natur des Berichtigungsanspruches leugnen, sind sie genötigt, ihn auf andere Weise zu konstruieren. Obwohl Ramdohr, Schilde und Goldmann bei ihrer Bekämpfung der herrschenden Meinung alle denselben Ausgangspunkt nehmen, gelangen sie doch zu durchaus verschiedenen Ergebnissen.

---

[39]) Ascher, S. 22 ff. zieht als Beispiel dafür, daß der Inhalt der Rechte nicht unveränderlich ist, das Eigentum im römischen und im deutschen Recht heran. Die „Eigentumsbeschränkungen“ im deutschen Recht seien viel weitergehende als die des römischen Rechtes. Der tiefgehendste Unterschied zwischen deutschem und römischem Recht liege aber in dem dem römischen Recht unbekannten Publizitätsprinzip, auf das die Grundbucheinrichtung zurückzuführen sei.

Unter eine bestimmte Anspruchskategorie, nämlich die der obligatorischen, subsumiert nur Ramdohr den Berichtigungsanspruch, während er nach Ansicht der beiden anderen Schriftsteller ein Anspruch besonderer Art ist.

Ramdohr[1]) führt zur Darlegung der obligatorischen Natur des Anspruches folgendes aus:

„Es liegt im Wesen eines jeden Rechts, sich wirksam zu zeigen, sobald es verletzt ist, persönliche Befugnisse werden sich zwar in der Regel nach einer bestimmten Richtung hin, nämlich dem Schuldner gegenüber, betätigen, aber eine weitergehende Äußerung der in ihnen liegenden Macht widerspricht durchaus nicht etwa ihrem Wesen, sondern ist juristisch sehr wohl denkbar."[2])

Als Beispiel dafür, daß persönliche Rechte unter Umständen auch Dritten gegenüber Wirkungen äußern können, führt er die Exekutions-Interventionsklage aus § 771 Z.P.O. an, bei welcher man unter „ein die Veräußerung hinderndes Recht" auch persönliche Ansprüche auf Herausgabe einer Sache, wie die des Vermieters, Verpächters, Auftraggebers usw. zu verstehen hat.[3]) Obwohl Ramdohr sich der Unterschiede bewußt ist, die sich aus der „Verschiedenheit der angestrebten Erfolge" ergeben, erblickt er eine große Ähnlichkeit zwischen beiden Ansprüchen und bezeichnet beide als „negatorische Schutzmittel".

Und gerade hierin stimmt Ramdohr wieder mit der weitaus herrschenden Meinung überein, die ebenfalls in dem Berichtigungsanspruch ein negatorisches Schutzmittel erblickt. Sie geht nur einen Schritt weiter und bezeichnet, wie wir weiter unten sehen werden, da sie aus dem Ausnahmefall des § 1157 nicht dieselben Konsequenzen wie Ramdohr zieht, den Berichtigungsanspruch als einen negatorischen A n s p r u c h, womit sie seine dingliche Natur betont.

---

[1]) Ramdohr, S. 361 ff.

[2]) Hieraus geht m. E. klar hervor, daß Ramdohr den Berichtigungsanspruch als einen obligatorischen ansieht, wenn er es auch nicht ausdrücklich ausspricht. Ebenso Oberneck, Bd. I, S. 414, Anm. 46; Biermann, Sachenr., Anm. 2, zu § 894.

[3]) Gaupp-Stein, Bd. 2, Anm. II, 1 c zu § 771 Z.P.O.

Auch Cosack[4]) leugnet die dingliche Natur des Anspruches und sieht in ihm einen obligatorischen Anspruch. Allein der Grund liegt nicht darin, daß nach Ansicht Cosacks der Anspruch aus anderen als dinglichen Rechten fließe, sondern lediglich in seiner eigentümlichen Auffassung von dem Wesen des dinglichen Rechtes. „Die Wirkung[5]) gegen jedermann ist eine bloß negative," d. h. vermöge seines Rechts kann der Berechtigte stets nur ein Unterlassen und Dulden verlangen, nie aber eine positive Leistung, wie hier die Abgabe einer Willenserklärung. In der Verfolgung dieser seiner Ansicht muß Cosack dazu gelangen, auch die Ansprüche aus § 985, 1004 als obligatorische zu bezeichnen, während in der Literatur darüber Einhelligkeit herrscht, daß diese Ansprüche als dingliche anzusehen sind. Cosacks Abweichung von der herrschenden Meinung wird daher mit Recht für nur terminologisch erklärt, betont er doch auch ausdrücklich, daß der Berichtigungsanspruch „unmittelbarer Ausfluß des dinglichen Rechts" ist, und dies behauptet ja auch die herrschende Meinung und stützt sich gerade hierauf in ihrer Konstruktion des Anspruches.

§ 6.

Die Ansicht, daß der Berichtigungsanspruch ein besonders gearteter Anspruch ist, wird vertreten von Schilde und Goldmann.

Schilde,[1]) der, wie wir gesehen, den Anspruch nicht als dinglichen betrachten will, da, seiner Ansicht nach, im Falle der Buchunrichtigkeit infolge der Eintragung einer nicht bestehenden Verfügungsbeschränkung nicht das dingliche Recht selbst beeinträchtigt werde, will den Berichtigungsanspruch nicht auf die aus dem Wortlaut des § 894 sich ergebenden Fälle der Grundbuchunrichtigkeit beschränken, sondern gibt ihm auch demjenigen, zu dessen Gunsten eine Verfügungsbeschränkung, Vormerkung oder ein Widerspruch besteht, ohne im Grundbuch verlautbart zu sein. Er erklärt daher den Berichtigungsanspruch nicht aus

---

[4]) Cosack, Bd. 2, S. 35.

[5]) Cosack, a. a. O., S. 1, 2.

[1]) Schilde, S. 54 ff.

der absoluten Natur des dinglichen Rechtes, sondern „aus den eigentümlichen Wirkungen der Grundbuchunrichtigkeit“, „aus dem eigentümlichen grundbuchrechtlichen Interesse aller derjenigen, die durch die Buchunrichtigkeit beeinträchtigt sind.“

Schilde begeht bei seiner Bestimmung des Wesens des Berichtigungsanspruches den Fehler, den wir bereits oben erwähnt haben.[2]) Er berücksichtigt hierbei alle die Fälle, bei denen der Anspruch nicht direkt, sondern nur im Wege analoger Anwendung gegeben ist. Daß in den von ihm erwähnten Fällen ein Berichtigungsinteresse vorliegt, ist nicht auszustreiten, aber die Zahl der Berichtigungsinteressenten ist damit noch nicht annähernd erschöpft.[3]) Wie in der Einleitung dargelegt, gibt es Fälle, in denen nach dem Wortlaut des § 894 der Berichtigungsanspruch nicht geltend gemacht werden kann, obwohl ein Interesse an der Berichtigung vorliegt, und gerade diese Fälle waren es, die eine Erweiterung des Kreises der Aktivlegitimierten durch Abtretung und Pfändung als wünschenswert erscheinen ließen. Da nun aber, wie unbestritten und auch von Schilde nicht behauptet, der Berichtigungsanspruch in diesen Fällen nicht gewährt ist, kann das Berichtigungsinteresse nicht das ausschlaggebende Moment sein.

Ganz abgesehen aber hiervon,[4]) ist das Berichtigungsinteresse als Grundlage des Anspruchs aus § 894 deshalb von der Hand zu weisen, weil es ein r e i n t a t s ä c h l i c h e s I n t e r e s s e darstellt. In den meisten Fällen besteht nun neben dem tatsächlichen Interesse ein rechtlich geschütztes Interesse, ein subjektives Recht, dann ist aber der Berichtigungsanspruch nicht als Ausfluß des ersteren, sondern als Ausfluß des letzteren anzusehen. Ein bloß tatsächliches Interesse kann einen Anspruch nicht erzeugen. Deshalb wird man den Berichtigungsanspruch nicht, wie Schilde,[5]) zum Schutze eines bloßen Buchrechtes gewähren können. Das Buchrecht ist kein subjektives Recht, es ist nur ein Scheinrecht. Es besteht zwar gemäß § 891 B.G.B. eine Vermutung für das

[2]) Vergleiche hierüber S. 22.

[3]) Predari, S. 178. — Biermann, Bem. 2 a zu § 894.

[4]) Wagener, S. 27. — Liepmann, S. 25. — Herfurth, S. 24.

[5]) Schilde, S. 56 ff.

Vorliegen eines wirklichen Rechtes, diese wird aber immer dann hinfällig, wenn das Nichtbestehen des Rechtes nachgewiesen wird. Somit stellt sich das Interesse des bloß Buchberechtigten an der richtigen Eintragung seines Buchrechtes als ein nur tatsächliches dar. Fälle aber, in denen ein tatsächliches Interesse an einer bestimmten Leistung vorliegt, ohne daß ein Anspruch gegeben ist, sind zahlreich wie der Sand am Meer. So hat z. B. derjenige, dem eine Sache vom Eigentümer für den Fall, daß er sie von einem Dritten herausbekommt, vermietet ist, an der Herausgabe der Sache ein bedeutendes Interesse. Daß ihm aber aus diesem tatsächlichen Interesse kein Anspruch erwächst, dürfte keine weitere Ausführung nötig haben. Daraus geht klar hervor, daß auch das bloß tatsächliche Interesse an der Grundbuchberichtigung nicht den Anspruch aus § 894 erzeugen kann.

Ebenso wie Schilde erklärt Goldmann den Anspruch aus den Wirkungen der Buchunrichtigkeit, ohne aber zu soweit gehenden Folgerungen, wie dieser zu gelangen. Die schon oben erwähnte Erkenntnis, daß Grundbucheinrichtung und dingliches Recht nicht im begrifflichen Zusammenhang stehen, ist ihm für die Bestimmung des Wesens des Berichtigungsanspruches maßgebend.[6])

„Der Berichtigungsanspruch ist kein dinglicher Anspruch und entsteht nicht aus der Eigenart der Rechte, die er schützt. Er ist aber doch ein Akzessorium dieser Rechte, ein besonderes Schutzmittel, mit dem die Buchrechte gegen die mit der Bucheinrichtung verknüpften Gefahren gewappnet sind."

Geht hierauf schon eine Ähnlichkeit zu dem Standpunkt der herrschenden Meinung hervor, die darin besteht, daß auch nach Goldmann der Berichtigungsanspruch auf dem subjektiven Recht beruht,[7]) wenn er auch nicht aus dessen Eigenart zu erklären sei, so muß Goldmann späterhin selbst zugeben, daß ein tiefergehender Unterschied zwischen seinem besonders gearteten Anspruch und dem dinglichen Anspruch nicht besteht:[8])

---

[6]) Goldmann, a. a. O., S. 71.

[7]) Im Gegensatz zu Schilde.

[8]) Goldmann, a. a. O., S. 83.

„Wenn wir leugnen, daß der Berichtigungsanspruch ein dinglicher Anspruch sei, so erkennen wir ihm damit nicht die Eigenschaften ab, die man als Charakteristikum der dinglichen Ansprüche ansieht.“

Für die Frage der Abtretung und Pfändung des Berichtigungsanspruches wäre es also gleichbedeutend, ob wir es mit dem besonders gearteten Anspruch Goldmanns oder mit dem dinglichen Anspruch der herrschenden Meinung zu tun hätten.

§ 7.

Haben wir nun bis jetzt gesehen, daß die Gründe, die gegen die herrschende Meinung hinsichtlich ihrer rechtlichen Konstruktion des Berichtigunganspruches geltend gemacht werden, nicht stichhaltig sind, und können wir uns auch nicht einer der gegnerischen Ansichten anschließen, so ist zum Beweise der Dinglichkeit des Anspruches bis jetzt nur angeführt worden, daß der Berichtigungsanspruch aus dem dinglichen Recht entsteht. Hiermit ist aber noch nicht alles bewiesen.[1]) Ein Blick auf § 823 Abs. 1 B.G.B. zeigt, daß aus dinglichen Rechten auch obligatorische Ansprüche entstehen können.[2]) Desgleichen finden sich im Sachenrecht selbst obligatorische Ansprüche, so der Anspruch des Eigentümers auf Ersatz wegen Verschlechterung und Ersatz konsumierter Früchte (§§ 987 ff.). Es müssen daher die persönlichen, aus dem dinglichen Recht entspringenden Ansprüche eine Abgrenzung gegenüber den rein dinglichen Ansprüchen erfahren. Diese ist bereits von den Motiven[3]) vorgenommen und am klarsten von Hellwig[4]) dargelegt worden. Die persönlichen Ansprüche sind Ansprüche auf Leistung aus dem Vermögen des Gegners, die rein dinglichen dagegen auf Verwirklichung des dinglichen Rechtszustandes abzielende Ansprüche. Eine Herstellung des dem dinglichen Recht entsprechenden Zustande für die

---

[1]) **Goldmann, S. 57.**

[2]) § 823 spricht von Verletzung des Eigentums . . . und eines sonstigen Rechtes. Unter die „sonstigen Rechte“ fallen aber vor allem die dinglichen. Vergleiche Staudinger, Bd. 2, Bem. II A 2 c α) αα).

[3]) **Mot., Bd. III, S. 234/36.**

[4]) **Hellwig, Anspr., S. 26 ff., 33 ff.**

Zukunft wird aber durch den Berichtigungsanspruch bezweckt. Wird dieser Erfolg auch nicht vollständig erreicht, so liegt der Grund hierfür in der Grundbucheinrichtung. Jedenfalls aber hat der Berichtigungsverpflichtete das zu tun, was zur Wiederherstellung des dem dinglichen Rechte entsprechenden Zustandes in seinen Kräften steht. Dies geschieht durch Erteilung der Zustimmung zur Berichtigung. Hierdurch bewirkt der Verpflichtete keine Leistung aus seinem Vermögen; denn das nach dem falschen Bucheintrag ihm zustehende Recht ist zwar in seine Machtsphäre gelangt, dadurch aber nicht Bestandteil seines Vermögens geworden.

Es können also auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen die dingliche Natur des Anspruchs erhoben werden.

Die dinglichen Ansprüche pflegen wir, wie die Ansprüche überhaupt, mit dem Namen der römischen Klagen zu bezeichnen, und so sprechen wir von einem vindikatorischen, negatorischen und konfessorischen Anspruch.

Von vornherein sei bemerkt, daß das B.G.B. einen besonderen konfessorischen Anspruch nicht kennt, vielmehr hilft es sich in den §§ 1027, 1065, 1085, 1089, 1090 Abs. 2 mit einer Bezugnahme auf § 1004. Der negatorische Anspruch wird also auch in einem erweiterten Sinne gebraucht, in welchem sein Anwendungsgebiet sich nicht nur auf Beeinträchtigungen des Eigentums beschränkt.

Nicht von allen Schriftstellern wird der Berichtigungsanspruch einer bestimmten der oben angeführten Kategorien unterstellt.[5]) Er wird teils als dinglicher Anspruch schlechthin oder als vindikatorischer, negatorischer oder konfessorischer, je nach Lage des Falls, bezeichnet.

Nach der weitaus überwiegenden Ansicht ist jedoch der Berichtigungsanspruch ein negatorischer in dem oben erwähnten erweiterten Sinne.[6])[7])

[5]) Hellwig., Anspr., S 29. — Fuchs, Bd. I, Bem. 1 a zu § 894. — Turnau-Förster, Bem. II, 6 zu § 894. — Dochnal, S. 305 ff. u. a.

[6]) Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß ein Unterschied zwischen denen, die den Anspruch als teils negatorisch, teils konfessorisch bezeichnen, zu der herrschenden Ansicht nicht besteht.

[7]) Planck, Bd. III, Bem. I zu § 894. — Staudinger, Bd. III, Bem. I, 2. — Biermann, Sachenr., Bem. 2. — Turnau-Förster, Bd. I,

Wie die herrschende Meinung einen negatorischen Anspruch im erweiterten Sinne in dem Berichtigungsanspruch erblickt, so sehen andere in ihm einen vindikatorischen Anspruch im erweiterten Sinne,[8]) indem nach ihrer Ansicht mit dem Berichtigungsanspruch gleichsam die Herausgabe des Buchbesitzes gefordert wird. Eine Ähnlichkeit zwischen Bucheintrag und Besitz einer Mobilie ist nicht zu verkennen; sie besteht darin, daß sowohl der Besitzer wie auch der Eingetragene die Verfügungsmöglichkeit hat.[9]) Der Unterschied zwischen Bucheintrag und Besitz wird aber klar, wenn man die Wirkungen ihres Fehlens hinsichtlich der Möglichkeit einer Verfügung ins Auge faßt.[10]) Ohne Besitz ist eine Verfügung möglich (§ 931 B.G.B.), dagegen nicht ohne Bucheintrag (§ 40 G.B.O.). Aus diesem Unterschied ergibt sich, daß beide Ansprüche nicht zu identifizieren sind. Vielmehr ist zu beachten, daß der vindikatorische Anspruch eigentlich nichts anderes ist, als eine besondere Spezies des negatorischen. Denn auch mit dem vindikatorischen Anspruch wird Beseitigung einer Beeinträchtigung verlangt, die durch Entziehung des Besitzes entstanden ist. Will man daher den Berichtigungsanspruch dem vindikatorischen subsumieren, so ist erforderlich, daß er sich mit ihm vollkommen deckt, widrigenfalls er eben nicht dem Spezialfall, sondern dem Generalfall der negatoria zu unterstellen ist. Dies muß hinsichtlich des Berichtigungsanspruches angenommen werden.[11])

Trotzdem ergibt sich auch zu dem Negatorienanspruch eine Abweichung. Gleich ist beiden Ansprüchen der Entstehungsgrund die Beeinträchtigung eines dinglichen Rechtes. Der Unterschied aber liegt darin, daß die Beseitigung der Beein-

---

S. 281 — Oberneck, Bd. 1, S. 414. — R.G.R. Komm. S. 831. — Kretzschmar, Einf., Bd. I, S. 188. — Wolff, Sachenr., S. 166. — Dernburg, Bd. III, S. 169. — Du Chesne, S. 605. — Liepmann, S. 19.

[8]) Kuhlenbeck, Bd. II, § 894. — Schopper, S. 76.

[9]) Schopper, S. 76.

[10]) Ascher, S. 37.

[11]) Hieraus ergibt sich auch, daß es falsch ist, den Berichtigungsanspruch je nach Lage des Falles als einen vindikatorischen, negatorischen oder konfessorischen zu betrachten.

trächtigung nicht in gleicher Weise erreicht wird.[12]) Während mit dem Negatorienanspruch die endgültige Beseitigung der Störung verlangt wird, geht der Berichtigungsanspruch nur auf Mitwirkung zur Beseitigung der Beeinträchtigung. Eine vollkommene Identifizierung des Berichtigungsanspruches mit dem negatorischen erscheint sonach ausgeschlossen und als Resultat der bisherigen Untersuchung ist festzustellen:

Der Berichtigungsanspruch ist ein dinglicher Anspruch, der seinem Wesen nach dem negatorischen Anspruch sehr nahe kommt.[13])

§ 8.

Wie schon oben kurz erwähnt, handeln die Vorschriften der §§ 398 ff. B.G.B. von der Abtretung von Forderungen, während eine Regelung der Abtretung dinglicher Ansprüche im B.G.B. nicht getroffen ist. Wollte man die §§ 398 ff. unmittelbar auf die Abtretung dinglicher Ansprüche anwenden, so würde dies eine Identität der Begriffe „Forderung" und „dinglicher Anspruch" zur Voraussetzung haben.[1])

Der dingliche Anspruch ist wie jeder Anspruch gemäß § 194 B.G.B. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen, d. h. eine Leistung und zwar die Wiederherstellung des dem dinglichen Recht entsprechenden Zustands zu verlangen, und § 241 B.G.B. bestimmt den Begriff des Schuldverhältnisses, der Forderung, eben dahin, daß der Gläubiger berechtigt ist, von dem Schuldner eine Leistung zu verlangen. Es besteht also zwischen beiden Begriffen, dem dinglichen Anspruch und der Forderung[2]) oder — wie man auch sagen kann, da das persönliche Recht sich in der Geltendmachung des Anspruches erschöpft, also nichts anderes als ein Anspruch ist — dem persönlichen Anspruch darin eine Übereinstimmung, daß dieser wie jener eine bestimmte Person zu einer Leistung verpflichtet. Aus diesem Ge-

[12]) Wolff, S. 119.

[13]) Ebenso Hedemann, im Archiv, Bd. 28, S. 383. — Ehrlich, S. 33 u. a.

[1]) Ascher, S. 51 ff.

[2]) Windscheid-Kipp, Bd. 1, S. 366, Note 7. — Philipp, S. 3.

Während bereits wird von verschiedenen Schriftstellern[1]) der persönliche und der dingliche Anspruch als identisch betrachtet, erkennen namhafte Rechtslehrer Verschiedenheiten zwischen beiden.[2]) Diese Verschiedenheiten gehen hervor aus der durchaus verschiedenen Entstehung der beiden Begriffe. Der persönliche Anspruch nämlich beruht auf einem zwischen zwei Personen bestehenden Schuldverhältnisse, der dingliche Anspruch auf dem Verhältnis einer Person zu einer Sache, einem absoluten Sachenrecht. Dieser dingliche Anspruch ist nun aber von Grund aus verschieden von dem persönlichen Anspruch, und zwar unterscheidet er sich von ihm in seinem Umfange, seinem Inhalt und in Anwendung seiner gesetzlichen Bestimmungen.[3]) Trotzdem besteht aber eine gewisse Abhängigkeit des dinglichen Anspruchs von dem ihm zugrundeliegenden Recht. Diese äußert sich vor allem darin, daß der Anspruch überhaupt erst entsteht, sobald daß ein beliebiger Dritter von außen störend an das Recht herantritt, z. B. die Sache wegnimmt; ebenso ist auch die Existenz des Anspruches von dem Fortbestehen des Rechtes abhängig, er erlischt gleichzeitig mit dem dinglichen Recht.

Eben wegen dieser Abhängigkeit des dinglichen Anspruches vom dinglichen Recht, die dem persönlichen Anspruch fehlt, und wegen der daraus sich ergebenden Folgerungen muss man den dinglichen Anspruch nicht für wesentlich erklären dürfen mit dem Leistungsbegriff aus § 241, der Forderung. Es wäre ja auch auffällig, wenn das B.G.B. für ein und dieselbe Erscheinung zwei Ausdrücke gewählt hätte. „Die Ausdrucksweise, deren sich das B.G.B. bedient, beruht vielmehr auf der Unterscheidung zwischen dem Rechte, die Wiederherstellung des dem dinglichen Rechte entsprechenden Zustandes zu verlangen, und dem Recht, die den Gegenstand des Schuldverhältnisses bildende Leistung zu fordern. Das erstere wird als Anspruch, das letztere als Forderung bezeichnet.[4])

[1]) Vgl. unter anderen Hellwig, Anspr. S. 5 ff. — Strohal, S. 1 ff.

[2]) Rüger, S. 53.

[3]) Enneccerus, S. 503 ff.

[4]) Planck, Bd. II, S. 4.

Hieraus ergibt sich, daß eine unmittelbare Anwendung der §§ 398 ff. für dingliche Ansprüche nicht zulässig ist.

Wohl aber ist eine entsprechende Anwendung der §§ 398 ff. gegeben.[7])

Dies geht einmal aus der Vorschrift des § 413 hervor, nach dem auf die Übertragung anderer Rechte die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen entsprechende Anwendung finden. Wenn man auch bei der Schaffung der Vorschrift des § 413 wohl in erster Linie Rechte, wie das Urheber-, Erfinder-, Verlagsrecht, im Auge gehabt hat, so kann hieraus nicht geschlossen werden, daß die Vorschrift des § 413 keine Anwendung auf dingliche Ansprüche finden soll, die schon deshalb weit näher als die angeführten Rechte mit den Forderungen verwandt sind, weil sie, wie diese, auf eine Leistung gehen. Vielmehr wird auch allgemein die Anwendung des § 413 auf dingliche Ansprüche anerkannt.

Aber auch aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus gelangt man zu demselben Resultat.[8]) Haben wir oben auf große Ähnlichkeiten zwischen Forderung und dinglichen Anspruch hingewiesen, so liegt der Gedanke nicht fern, daß insoweit Forderungen und dingliche Ansprüche sich ähneln, die Vorschriften über die ersteren auch Anwendung finden auf die letzteren. Dies ist auch allgemein anerkannt, und die Motive[9]) sprechen sich an zahlreichen Stellen hierfür aus. Da aber ein Beschluß in den Kommissionen nicht gefaßt ist, findet sich im Gesetz selbst keine ausdrückliche Bestimmung darüber. Jedoch kann man aus dem Wortlaut einzelner Paragraphen schließen, daß das B.G.B. stillschweigend die Anwendbarkeit schuldrechtlicher Normen auf dingliche Ansprüche voraussetzt. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Ansprüche aus dem Eigentum §§ 985 ff. Hier wird z. B. in § 987 von Verschulden gesprochen, in § 990 von Ver-

[7]) Planck, II, Anm. 1 zu § 413. — Oertmann, zu § 413. — Schollmeyer, II, Vorbem. 5 zu § 413. — Windscheid-Kipp, Bd. 2, S. 367. — Ferner Wagener, S. 35. — Ehrlich, S. 28.

[8]) Planck, II, S. 4. — Oertmann, S. 3. — Crome, II, S. 5. — Enneccerus, S. 510.

[9]) Mot. Bd. II, S. 4; Bd. III, S. 397 u. 399.

zug, in § 993 von Schadensersatz. Da alle diese Begriffe im Sachenrecht einer Regelung nicht unterzogen werden, sind die betreffenden Gesetzesstellen mit Rücksicht auf das Sachenrecht allein unverständlich. Man ist daher genötigt, aus anderen Teilen des B.G.B. diejenigen Vorschriften aufzusuchen, die die nach Sachenrecht unverständlichen Begriffe behandeln. Sie sind aber geregelt im allgemeinen Teil der Schuldverhältnisse, so daß dieser in den angeführten Fällen eine Ergänzung des Sachenrechts bildet. Es ist daher mit Planck[10]) zu sagen, daß „die hervorgehobenen Bestimmungen über den Eigentumsanspruch keine andere Deutung zulassen, als daß die Vorschriften über Schuldverhältnisse entsprechende Anwendung finden, soweit sich nicht aus der besonderen Natur des dinglichen Anspruchs eine Abweichung ergibt".

Gilt dies allgemein, so muß es auch hinsichtlich der Abtretung dinglicher Ansprüche gelten. Und gerade hierfür gibt das Gesetz wieder noch besondere Anhaltspunkte. In § 255 ist die Rede von der Abtretung von Ansprüchen auf Grund des Eigentums und in § 281 von der Abtretung von Ersatzansprüchen schlechthin, ohne diese auf obligatorische Ansprüche zu beschränken. Eine solche Beschränkung kann auch im Wege der Gesetzesauslegung nicht eingeführt werden, denn sie würde in vielen Fällen zu großen Härten führen. Als Beispiel möge das von Kipp angeführte dienen:[11]) Der Vermieter einer Sache kann dem Mieter zu der nach dem Mietvertrage vereinbarten Zeit nicht den Gebrauch der Sache einräumen, da diese ihm abhanden gekommen ist. Es ist nicht einzusehen, warum dem Mieter hier nicht gemäß § 281 der Herausgabeanspruch gegen den Dritten gewährt werden soll, und es ist sehr leicht denkbar, daß er an der Herausgabe der Sache ein weit größeres Interesse hat als an den ihm etwa zustehenden Schadensersatzansprüchen.

Endlich sei hier noch erwähnt, daß das B.G.B. selbst in § 931 die Zulässigkeit der Übertragung eines speziellen dinglichen Anspruches, nämlich des Herausgabeanspruches, stillschweigend

[10]) Planck, Bd. II, S. 5.

[11]) Windscheid-Klipp, Bd. II, S. 367.

voraussetzt. Aber hiermit ist die Abtretbarkeit des Anspruches nicht überhaupt proklamiert; denn § 931 handelt nur von einer Abtretung des Herausgabeanspruches zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an einer Mobilie, von einer selbständigen Abtretung kann in diesem Paragraphen nicht die Rede sein. Trotzdem ist es aber nicht angängig, nur in dem beschränkten, von § 931 anerkannten Rahmen die Übertragung des Anspruches zuzulassen. Denn wir haben schon gezeigt, daß in den §§ 255, 281 die Abtretung dinglicher Ansprüche im allgemeinen zugelassen ist, und gerade das hierbei angeführte Beispiel zeigt, daß für die selbständige Abtretung des Herausgabeanspruches ein praktisches Bedürfnis besteht. Einem solchen könnte nur dann nicht genügt werden, wenn seiner Befriedigung eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift im Wege stünde. Dies trifft aber keineswegs zu, vielmehr ist aus den bezogenen Paragraphen zu entnehmen, daß der Herausgabeanspruch abtretbar ist und seine Abtretung sich nach den Vorschriften der §§ 398 ff. regelt.[12])

Von der Zulässigkeit der Abtretung der rei vindicatio kann man aber nicht ohne weiteres auf die der negatoria schließen. Es findet sich ja auch, während die Abtretbarkeit des ersteren Anspruches fast durchweg bejaht wird, kaum ein Schriftsteller, der sich für die Zulässigkeit der Abtretung der negatoria ausspricht.[13]) Als Grund für ihre Abtretbarkeit wird angeführt, daß der Anspruch untrennbar mit dem Eigentum verbunden sei. Diese Annahme scheint mir aber mangels zwingender Gründe nicht notwendig. Denn nehmen wir den Fall, daß jemand unbefugt ein Wegerecht an einem verpachteten Grundstück ausübt, wodurch ein großer Schaden angerichtet wird, so hat hier der Eigentümer an der Beseitigung der Störung nicht das mindeste Interesse, ein solches hat nur der Pächter. Daraus geht m. E. klar her-

[12]) So auch Staudinger, Bem. VI zu § 985. — Planck, Bem. 3. — Windscheid-Kipp, II, S. 367. — Kretzschmar, im Sächs. Archiv, Bd. XII, S. 657 u. a.; für das gemeine Recht war es zweifelhaft ob die rei vindicatio abtretbar war, jedoch wurde es seit Ihering überwiegend angenommen. — Vgl. Ihering, a. a. O., S. 101 ff. — Stampe, a. a. O., S. 305 ff., — Philipp, a. a. O., S. 1 ff.

[13]) Kretzschmar, Bd. XII, S. 657. — Du Chesne, im Sächs. Archiv, Bd. XIV, S. 607/608.

vor, daß es dem Negatorienanspruch nicht an selbständiger Bedeutung mangelt und somit seiner Abtretung nichts im Wege steht. Man wird mir allerdings entgegenhalten, daß ein Bedürfnis nach Abtretung hier nicht besteht,[14]) da der Pächter als Besitzer gemäß § 862 Beseitigung der Störung verlangen kann. Dies muß zugegeben werden, aber gerade der Umstand, daß das Gesetz denselben Anspruch, wie den aus § 1004, zum Schutze eines Nichteigentümers gewährt, spricht m. E. deutlich genug dafür, daß der Anspruch auf Beseitigung einer Störung nicht untrennbar mit dem Eigentum verbunden ist. Wenn daher auch ein Bedürfnis nach Abtretung des Negatorienanspruches nicht vorliegt, da Eigentümer und Besitzer — wohl die einzigen Interessenten — beide in gleicher Weise durch den Anspruch aus § 1004, bezw. 862, geschützt sind, so kann deshalb die Abtretbarkeit des Negatorienanspruches nicht geleugnet werden, vielmehr ist theoretisch nicht das mindeste dagegen einzuwenden.[15])[16])

§ 9.

Von der Abtretbarkeit des Negatorienanspruches auf die des Berichtigungsanspruches zu schließen, liegt äußerst nahe; denn einmal haben wir bei der Darlegung des Wesens des Berichtigungsanspruches seine große Ähnlichkeit mit dem Negatorienanspruch kennen gelernt und andererseits sind die Gründe, die gegen seine Abtretbarkeit geltend gemacht werden, dieselben, wie sie gegen die Zulässigkeit der Abtretung des Anspruches aus § 1004 ins Feld geführt werden.[1])

[14]) Ehrlich, S. 30.

[15]) Verfehlt erscheint es mir, wie Ehrlich, S. 30, die Zulässigkeit der Abtretung unter Hinweis auf § 399 abzulehnen. Eine Veränderung des Inhalts der Leistung liegt nicht vor. Die Sache, hinsichtlich der der Störer zur Beseitigung der Störung verpflichtet ist, ist genau dieselbe geblieben, und das ganze Schuldverhältnis hat nur die Änderung erfahren, daß an Stelle des bisherigen Gläubigers ein anderer getreten ist, eine Änderung, die bei jeder Übertragung eines Anspruchs vorkommt.

[16]) Zu demselben Resultat gelangt Liepmann, S. 41.

[1]) Kretzschmar, Einführ.-G., Bd. I, S. 211. Derselbe, Sächs. Archiv, Bd. I, S. 201. Derselbe, Sächs. Archiv, Bd. XII, S. 658. — Turnau-Förster, Bd. I, S. 294. — Endemann, Bd. II, 1, S. 385 u. a.

Auch hier ist es der Mangel an Selbständigkeit, der die Abtretung hindern soll. In erster Linie hat naturgemäß derjenige ein Interesse an der Berichtigung, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist. Daß aber auch für andere als den dinglich Berechtigten die Berichtigung von der größten Bedeutung sein kann und somit der Einwand der Unselbständigkeit entfallen muß, dürften wohl die Beispiele in der Einleitung bewiesen haben.

Da aber die Fälle, in denen der dinglich Berechtigte der einzige Berichtigungsinteressent ist, bei weitem überwiegen und hier eine Abtretung des Anspruches nur „den Zweck haben kann, die Übertragung des Rechts selbst herbeizuführen",[2]) so werden wir zunächst untersuchen, ob eine solche Abtretung zulässig ist.

Die Möglichkeit einer Abtretung des Berichtigungsanspruches zum Zwecke der Übertragung des dinglichen Rechts wurde in der früheren Rechtssprechung des Reichsgerichtes anerkannt.[3]) Wenn also z. B. der nichteingetragene Eigentümer sein Grundstück verkaufen wollte, so konnte er nach Ansicht des Reichsgerichtes den Eigentumsübergang auf den Käufer dadurch bewirken, daß er ihm den Berichtigungsanspruch abtrat, und dieser wurde hierdurch in die Lage versetzt, die Zustimmung zu seiner eigenen Eintragung vom fälschlich Eingetragenen zu verlangen.[4])[5])

Dies scheint mir jedoch nicht angängig, da es mit ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen im Widerspruch steht.[6])

---

[2]) Kretzschmar, im Sächs. Archiv, Bd. 12, S. 200.

[3]) R.G. Bd. 46, S. 225 ff. R.G. in Gruchot, Bd. 45, S. 995 ff. R.G. in J.W. 1901, S. 527.

[4]) Vergleiche auch R.G. Bd. 62, S. 322 ff.: jedoch läßt sich diese Entscheidung noch am ehesten rechtfertigen, siehe hierüber Ehrlich, S. 39 bis 41.

[5]) Diesen Standpunkt nimmt in der Literatur noch Biermann, Sachenr., S. 39, ein.

[6]) Planck, Bd. III, Bem. III, 3 zu § 894. — Kretzschmar, Einführungs-G., Bd. I, S. 211, Bd. II, S. 160. R.G. Bd. 59, S. 289 ff., Bd. 64, S. 165 ff.

Zunächst kann unmöglich der Abtretung des Berichtigungsanspruches eine den Rechtserwerb vermittelnde Kraft beigelegt werden. Es findet sich keine Vorschrift, die für das Liegenschaftsrecht dieselbe Bedeutung, wie § 931 für das Mobiliarrecht, hat.

Da nun dem Berichtigungsanspruch keine „Eigentumsübertragungsfunktion"[8]) innewohnt, kann der Zessionar durch die Abtretung des Anspruches das Eigentum am Grundstück nicht erwerben, und da er somit nach § 894 nicht aktiv legitimiert ist, kann er nicht Zustimmung zur Berichtigung auf s e i n e n Namen verlangen.[9])

Aber noch aus einem anderen Grunde ist dieses Verlangen des Zessionars abzulehnen; denn in § 399 wird ausgesprochen, daß eine Forderung, resp. ein Anspruch, dann nicht abtretbar ist, wenn die Bewirkung der Leistung an einen anderen als den bisherigen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Der Zedent verlangt mit dem Anspruch aus § 894 die Zustimmung zur Berichtigung. Daß aber, was der Zessionar verlangt, ist etwas ganz anderes, es ist Zustimmung zu einem Rechtserwerb; denn da gemäß § 873 nur durch Einigung und Eintragung zusammen der Rechtserwerb herbeigeführt wird, der Zessionar also noch gar nicht Eigentümer ist, ist das Grundbuch in bezug auf seine Person gar nicht unrichtig. Er verlangt also nicht Zustimmung zur Berichtigung, die Zustimmung des fälschlich Eingetragenen soll vielmehr seinen Rechtserwerb vollenden helfen, und hierin liegt eine Änderung des Inhalts des Anspruches, § 399 steht also seiner Abtretung im Wege.

Wir gelangen also somit zu demselben Resultat wie Kretzschmar, daß eine Abtretung des Berichtigungsanspruches zum Zwecke der Rechtsübertragung unwirksam ist. Da aber dieser den Berichtigungsanspruch als einen unselbständigen be-

---

[8]) Kretzschmar, im Sächs. Archiv, Bd. 12, S. 658.

[9]) Kretzschmar, Einführungs-G., Bd. I, S. 211. Derselbe im Sächs. Archiv, Bd. XI, S. 201. — Planck, Bem. III, 3 zu § 894. — Schilde, S. 91. — Wagener, S. 37. — Ehrlich, S. 38.

trachtet, entfällt hiermit für ihn überhaupt die Möglichkeit seiner Abtretung; der Eigentümer, der das Grundstück verkaufen will, muß erst die Zustimmung zur Berichtigung von dem fälschlich Eingetragenen erlangen, ehe er an eine Veräußerung des Grundstückes denken kann.[10])

Wir haben uns nun aber zu Kretzschmar u. a. dadurch in Gegensatz gesetzt, daß wir dem Berichtigungsanspruch nicht die Selbständigkeit absprachen, und somit ist grundsätzlich die Frage nach seiner Abtretbarkeit bejaht worden, vorausgesetzt, daß sich aus den Vorschriften der §§ 398 ff., inbesondere des § 399, nicht das Gegenteil ergibt. Dies scheint bis jetzt allerdings der Fall zu sein, aber es ist noch nicht untersucht worden, ob eine Abtretung zulässig ist, durch die nicht eine Übertragung des dinglichen Rechts bezweckt wird. Wir werden bei der Prüfung dieser Frage von dem Staffelschen[11]) Beispiel ausgehen.

Der Pächter, dem der Berichtigungsanspruch abgetreten ist, verlangt von dem Eigentümer des dienenden Grundstücks Zustimmung zur Eintragung einer zu Unrecht gelöschten Grunddienstbarkeit. Er beansprucht damit aber nicht Zustimmung zu seiner Eintragung, sondern zu der des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes, gewissermaßen[12]) also Zustimmung zur Eintragung des Zedenten als des augenblicklichen Eigentümers des Grundstückes. Dem Verlangen des Zessionars, daß der Zedent als der Berechtigte eingetragen werde, steht aber § 399 nicht entgegen. Denn hiermit fordert er genau dasselbe, was auch der Zedent beanspruchen kann. Nur eine Berichtigung des Grundbuches soll die Zustimmung bewirken helfen, nicht einen Rechtserwerb. Auf diesem Wege würde auch, um auf das frühere Beispiel zurückzukommen, der Käufer des Grundstücks zu seinem Ziel gelangen. Wenn er die Zu-

[10]) Kretzschmar, Einführungs-G., Bd. II, S. 160.

[11]) Staffel, a. a. O., S. 205.

[12]) Das „gewissermaßen“ soll andeuten, daß der Zedent nicht nominatim ins Grundbuch eingetragen wird, sondern der Eintrag nur auf den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes lautet.

stimmung zur Eintragung des Verkäufers verlangt, so beansprucht er damit ebenfalls nur Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuches, nicht Zustimmung zu einem Rechtserwerb; vielmehr soll sich der Rechtserwerb erst auf der Eintragung des Verkäufers aufbauen.

Als Resultat ist also der Satz aufzustellen: Die Abtretung des Berichtigungsanspruches ist in der Weise zulässig, daß der Zessionar die Zustimmung zur Eintragung des Zedenten, nicht aber die Zustimmung zu seiner eigenen Eintragung verlangen kann.[13])

Die Wirkung der Abtretung des Berichtigungsanspruches scheint demnach eine von der Abtretung einer Forderung vollkommen abweichende zu sein. Denn während grundsätzlich nach der Abtretung einer Forderung die Leistung nur an den Zessionar bewirkt werden darf, erfolgt sie hier an den Zedenten; dem Wesen der Abtretung widerspricht diese Wirkung aber keineswegs; denn ebenso wie „das Gesetz gemäß § 328 B.G.B. die Begründung von Forderungen auf Leistung an Dritte zuläßt, kann ein solches Rechtsverhältnis auch durch Zession hergestellt werden".[14])

Aber dies ist nicht die einzige Besonderheit gegenüber der Abtretung einer Forderung. Der Hauptunterschied besteht vielmehr darin, daß auch nach erfolgter Abtretung, wie wohl allgemein angenommen, der Schuldner die Leistung noch an den Zedenten bewirken und der Zedent sie vom Schuldner noch an

[13]) Ebenso Planck, Bd. 3, Anm. III, 3 zu § 894. — Oberneck, Bd. I, S. 424. — Predari, S. 183 — Crome, Bd. 3, S. 160. — Gierke, Bd. 2, S. 346; ähnlich das R.G., R.G.R. Komm, S. 828/29. R.G., Bd. 59, S. 289 ff., Bd. 64, S. 168 ff. R.G. in J.W. 1907, S. 327. Ferner Staudinger, Bd. 3, Bem. IV zu § 894. — Güthe, Bem. 29 zu § 14 G.B.O.; auf dem hier vertretenen Standpunkte stehen auch Wagener, S. 43, Liepmann, S. 49, Ascher, S. 63, Ehrlich, S. 42. Unbeschränkt läßt die Abtretung zu Biermann, Sachenr., S. 89, anders derselbe im Widerspruch, S. 102. Vollkommen ablehnend verhalten sich Endemann, Bd. II, 1, S. 385, Maenner, S. 71, Anm. 13, Meyer, S. 168, Herold, S. 388, Schilde, S. 91, Du Chesne, S. 607.

[14]) v. Tuhr, S. 85.

sich verlangen kann. Bei der Abtretung von Forderungen gilt das gerade Gegenteil. Denn hier tritt gemäß § 398 Abs. 2 der Zessionar an die Stelle des Zedenten, nicht neben ihn, und der Schuldner kann nach erlangter Kenntnis der Abtretung gemäß § 407 mit befreiender Wirkung nicht mehr an den Zedenten leisten.

Wird aber nun wegen dieser Abweichung die Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruches geleugnet werden müssen? v. Tuhr[15] und Wolff gelangen hierzu, an Stelle der Abtretung des Berichtigungsanspruches nehmen sie die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht an.

Der Bevollmächtigte macht das Recht im Namen des Vertretenen geltend, und kommt es zu einer Geltendmachung κατ' ἐξοχήν, zur Klageerhebung, so klagt nicht der Bevollmächtigte[16] im eigenen Namen, sondern der Vollmachtgeber, vertreten durch den Bevollmächtigten. Prozeßpartei ist also nicht der Vertreter, sondern der Vertretene, und gerade dies zeigt, daß durch Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht nicht dasselbe wie durch Abtretung des Berichtigungsanspruches erlangt wird.[17] Denn die Abtretung bezweckt zwar zunächst, dem Interesse des Zessionars zu dienen, und das wird durch Erteilung einer Vollmacht in gleicher Weise erreicht, nicht in letzter Linie aber will der Zedent durch die Abtretung erlangen, daß er selbst mit der Sache, die für ihn vielleicht von geringerer Bedeutung ist, nicht behelligt, insbesondere nicht in einen eventuellen Prozeß mit hineingezogen werde. Dieses Ziel ist im Wege der Erteilung einer Vollmacht nicht erreichbar; denn hier wird der Vertretene stets Prozeßpartei, und im Falle des Unterliegens trifft ihn die Kostenpflicht. Gerade dem wollte er aber aus dem Wege gehen, und es ergibt sich hieraus, daß der Vollmachtgeber nicht ebenso wie der Zedent gestellt ist. Aus diesem Grunde werden wir den von v. Tuhr vorgeschlagenen Weg ablehnen müssen.

Andererseits besteht m. E. auch keine zwingende Notwendigkeit, wegen der erwähnten Abweichungen, die Zulässigkeit einer

---

15) v. Tuhr, S. 85 ff. — Wolff, S. 115 ff.
16) Hellwig, Lehrb., Bd. 2, § 122, Anm. 6.
17) Wagener, S. 40 ff. — Ehrlich, S. 44 ff.

Abtretung des Berichtigungsanspruches zu leugnen. Denn oben ist der Satz aufgestellt worden, daß die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse, also auch die §§ 398 ff. auf dingliche Ansprüche Anwendung finden, insoweit sich nicht aus ihrer besonderen Natur etwas anderes ergibt. Diese besondere Natur der dinglichen Ansprüche besteht nun, wie wir bereits gleichfalls dargelegt haben, in ihrer Abhängigkeit vom dinglichen Recht. Das dingliche Recht geht nicht gleichzeitig mit der Abtretung des Anspruches auf den Zessionar über, es verbleibt vielmehr beim Zedenten und muß auch noch bei diesem seine Wirkungen äußern. Zur Geltendmachung des Anspruches ist ursprünglich stets nur der dinglich Berechtigte befugt. Wenn nun im Wege der Abtretung diese Befugnis auf einen anderen übertragen wird, so kann sie hierdurch nicht gleichzeitig dem dinglich Berechtigten genommen werden, da dadurch, wie v. Tuhr[18]) ausführt, es dem Zessionar möglich sein würde, das dingliche Recht des Zedenten überhaupt zu vereiteln. Denn nehmen wir den Fall, daß dem Eigentümer seine Sache abhanden gekommen ist und er den Herausgabeanspruch an einen Dritten, z. B. den Mieter, abgetreten hat, so würde dieser, wenn ihm allein nur der dingliche Anspruch zustehen würde, durch Abschluß eines Erlaßvertrages mit dem Schuldner in der Lage sein, die Herstellung des dem dinglichen Recht entsprechenden Zustandes überhaupt unmöglich zu machen. Dasselbe gilt auch von der Abtretung des Berichtigungsanspruches und muß in erhöhtem Maße gelten, da hier eine strikte Anwendung der Zessionsgrundsätze „dem Zweck der Grundbucheinrichtung und dem Sinne des Gesetzes"[19]) widersprechen würde. Denn wenn hier der Zessionar dem Schuldner seine Leistung erlassen würde, würde er dadurch „die Unrichtigkeit des Grundbuchs perpetuieren",[20]) ein Zustand, den, wie aus § 898 (Unverjährbarkeit des Berichtigungsanspruches) hervorgeht, das Gesetz nicht duldet.

Ebenso erklärt sich aus der Abhängigkeit des dinglichen Anspruches vom dinglichen Recht die andere Abweichung von den

---

[18]) v. Tuhr,, S. 85, 88.
[19]) v. Tuhr, S. 85.
[20]) v. Tuhr, S. 86.

regelmäßigen Wirkungen einer Zession. Da dem Zedent das dingliche Recht verbleibt, bleibt er auch gegenüber dem Schuldner aktiv-legitimiert und somit berechtigt, die Leistung zu empfangen. Anders im Falle der Forderungsabtretung. Hier gehen persönlicher Anspruch und persönliches Recht in gleicher Weise auf den Zessionar über, bei dem Zedenten verbleibt nichts, was seine weitere Aktivlegitimation rechtfertigen würde, deshalb wird auch der Schuldner gemäß § 407 nach Kenntnis der Abtretung nicht mehr durch Leistung an den Zedenten befreit.

Betrachtet man nun die Folgen, die eine Forderung oder Entgegenahme der Leistung durch den Zedenten für den Zessionar haben würde, so sieht man, daß dieser dadurch keinerlei Nachteile erfährt, sondern es wird vielmehr ohne sein Zutun das erreicht, was auch sein letztes Ziel war, nämlich die Eintragung des Zedenten als des Berechtigten.

Aus der besonderen Natur[21]) der dinglichen Ansprüche erklären sich also die Besonderheiten der Abtretung des Berichtigungsanspruches. Diese sind nun aber keineswegs geeignet, die Zession als unzulässig erscheinen zu lassen; denn der Zessionar des Berichtigungsanspruches erhält das Recht, welches dem Zedenten zusteht, das Recht, die Zustimmung zur Eintragung des Zedenten zu verlangen. Hiermit macht er, ebenso wie der Zessionar einer Forderung, ein eigenes Recht geltend, und nicht bloß wie der Bevollmächtigte das Recht eines anderen, des Vollmachtgebers. Der Unterschied zur Forderungsabtretung besteht nur darin, daß dem Zessionar nicht die ausschließliche Geltendmachung dieses Rechtes zusteht. Aus diesem Grunde kann man aber m. E. nicht die Frage nach der Zulässigkeit der Abtretung des Berichtigungsanspruches verneinen, und hierin haben wir ja auch die meisten Schriftsteller auf unserer Seite.[22])

Der Standpunkt des Reichsgerichtes[23]) bezüglich der Zulassung der Abtretung ist nicht ganz klar. Es gebraucht zwar die Aus-

[21]) Ebenso Liepmann, S. 44/45. — Ehrlich, S. 48.

[22]) Vergleiche die auf S. 71 in Anm. 1 Angeführten.

[23]) A.G.R.Komm., S. 928. R.G., Bd. 69, S. 295; Bd. 64, S. 168. R.G. in J.W., 1907, S. 327. R.G. in Gruchot, Bd. 55, S. 102 ff. Vergleiche auch R.G., Bd. 53, S. 408 ff.

drücke „Vertreter“ und „Ermächtigung“, aber im Gegensatz zu v. Tuhr läßt es eine Geltendmachung des Anpruches im Namen des Zessionars zu.[24])

Der Unterschied zu der hier vertretenen Meinung ist m. E. daher nur ein terminologischer. Abgesehen davon, daß das Reichsgericht den Berichtigungsanspruch als einen Bestandteil des dinglichen Rechtes bezeichnet, stimmt es mit unserer Ansicht insofern nicht überein, als nicht ausgesprochen wird, daß der Zessionar ein eigenes Recht geltend macht. Dieses tritt vielmehr vollkommen hinter dem des Zedenten zurück, und infolgedessen wird der Ausdruck „Zession“ vermieden. Im Effekt besteht aber keinerlei Unterschied zwischen beiden Ansichten.

Daher ist auch gegenüber der Ansicht des Reichsgerichtes an der Zulässigkeit der Abtretung des Berichtigungsanspruches festzuhalten.[25])

Praktisch von weit geringerer Bedeutung ist der Fall, daß der Berichtigungsanspruch nicht positiv auf Zustimmung zur Eintragung eines bestehenden, nichteingetragenen Rechtes geht, sondern auf Zustimmung zur Löschung eines zu Unrecht eingetragenen Rechtes. Zweifel über die Zulässigkeit der Abtretung aus § 399 können hier nicht entstehen, da der Anspruch, gleichgültig von wem er geltend gemacht wird, stets nur auf Zustimmung zu einer Berichtigung gehen kann.

§ 10.

Der Zweck der Abtretung des Berichtigungsanspruches ist es, dem Interesse auch anderer als des dinglich Berechtigten zu dienen. Ein Interesse an der Berichtigung des Grundbuches haben aber in erster Linie die Gläubiger des Anspruchsberechtigten; denn ihrem Zugriff ist unter Umständen durch den falschen Bucheintrag ein Vermögensobjekt des Schuldners entrückt. Auch ihnen könnte durch Abtretung des Berichtigungsanspruches geholfen werden. Da aber die Abtretung eine freiwillige Übertragung des Rechts bedeutet, wird ein Gläubiger

[24]) Nach Hellwig, Lehrb., Bd. II, S. 363, nimmt das Reichsgericht hier eine Prozeßstandschaft ein.

[25]) Ehrlich, S. 36 ff.

stets dann nicht zu seinem Ziele gelangen, wenn er es mit einem renitenten Schuldner zu tun hat. Und dies trifft für eine große Anzahl von Fällen zu. Den Widerstand des Schuldners zu brechen, ist aber die Aufgabe der Zwangsvollstreckung. Wenn es dem Schuldner überhaupt möglich ist, den Gläubiger zu befriedigen, wird dieser Weg zum Ziele führen. Daher werden wir die Frage zu untersuchen haben, ob eine solche Zwangsvollstreckung in den Berichtigungsanspruch, insbesondere die den Gläubiger sichernde Pfändung des Berichtigungsanspruches zulässig ist.

Bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung unterscheidet das 8. Buch der Zivilprozeßordnung Zwangsvollstreckung in körperlichen Sachen einerseits und in Forderungen und andere Vermögensrechte andererseits, und hier wieder macht sie drei Unterabteilungen, Zwangsvollstreckung in Forderungen, Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen und andere Vermögensrechte. Es ist auf den ersten Blick klar, daß der Berichtigungsanspruch höchstens unter die Kategorie der anderen Vermögensrechte fallen kann. Wir fragen also: Ist der Berichtigungsanspruch ein Vermögensrecht?

Diese Frage läßt in uns die neue erstehen: Was ist ein Vermögensrecht überhaupt?

Die herrschende Meinung[1]) setzt Vermögensrecht gleich g e l d w e r t e s Recht und eine sie modifizierende Ansicht sieht im Vermögensrecht ein Recht von w i r t s c h a f t l i c h e m Wert.[2]) Sohm greift diese Ansichten in seinem schon oben erwähnten Archivaufsatz an, wobei er davon ausgeht, daß es viele von der herrschenden Meinung als Vermögensrechte betrachtete Rechte gebe, die ohne jeden Geld- resp. wirtschaftlichen Wert seien. Als Beispiel hierfür führt er an, das Eigentum an einem wertlosen Papierfetzen und das Forderungsrecht auf eine Haarlocke. Aber erblickt denn darin die herrschende Meinung wirklich keine

---

[1]) Dernburg, Bd. I. — Seuffert, Bd. 2, Bem. 1 zu § 857 Z.P.O. — Du Chesne, im Sächs. Archiv, Bd. 14, S. 606. — Stintzing, S. 72.

[2]) Windscheid-Kipp, Bd. I, S. 178/79. — Gaupp-Stein, Bd. 2, Bem. I, 2 zu § 857. — Schopper, S. 76. Ähnlich: Leonhard, S. 153.

geldwerten Rechte?[3]) In dieser geringen Quantität erscheinen diese Dinge der Allgemeinheit allerdings nicht als Vermögensstücke, doch nicht deshalb, weil sie überhaupt keinen Wert haben, sondern nur deshalb, weil dieser so überaus minimal ist. Nehmen wir dieselben Dinge in größeren Quantitäten, dann wird ihr Geldwert ohne weiteres klar. So repräsentiert ein Sack voll wertloser Papierfetzen nicht bloß für den Lumpensammler einen gewissen Geldwert und das Forderungsrecht auf den langen, blonden Zopf eines schönen Mädchens hat neben einem unter Umständen sehr hohen ideellen Wert stets auch einen gar nicht unbedeutenden reellen Geldwert.

Die von Sohm angeführten Beispiele vermögen also keineswegs die herrschende Meinung zu erschüttern.

Da Sohm nun die Begriffsbestimmung der herrschenden Meinung verwirft, muß er nach einer anderen Definition des Vermögensrechtes suchen. Zu welchem Resultat er hierbei gelangt, ist oben schon angedeutet worden. Nach ihm machen die Gegenstände im Sinne des B.G.B. die Vermögensrechte aus. Somit sieht er also im Vermögensrecht den möglichen Gegenstand von Verfügungsgeschäften. Die Unrichtigkeit der Sohmschen Ansicht zeigt sich hier noch klarer wie bei der Begriffsbestimmung des Gegenstandes. Denn daß die genannte Definition nicht auf die begrenzt dinglichen Rechte paßt, ist bereits oben auseinandergesetzt worden; daß aber andrerseits diese Rechte stets einen Geld- resp. wirtschaftlichen Wert, unter Umständen sogar einen gar nicht unbedeutenden haben, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Daher werden wir auch für das Vermögensrecht die Definition Sohms ablehnen müssen.

Wollte man übrigens für die Beantwortung der Frage, ob der Berichtigungsanspruch ein Vermögensrecht ist, die Sohmsche Definition zugrunde legen, so würde die Frage unbedingt zu bejahen sein. Denn daß der Berichtigungsanspruch abtretbar, also Gegenstand des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs ist, haben wir bereits kennen gelernt. Man würde sich allerdings hierbei in Widerspruch zu Sohm befinden, da dieser die „Gegenständlichkeit“

---

[3]) Ähnlich: Binder, a. a. O., S. 17.

des Berichtigungsanspruches ablehnt.[4]) Er erblickt nämlich in den dinglichen Ansprüchen und somit auch im Berichtigungsanspruch, nur unselbständige Rechte, die zwar Gegenstand eines Verfügungsgeschäftes sein können, aber nur bei gleichzeitiger Verfügung über das dingliche Recht. Hiergegen haben wir uns bereits oben gewandt.

Da wir nun aber die Sohmsche Ansicht ablehnen, müssen wir mit der herrschenden Meinung fragen: Ist der Berichtigungsanspruch ein geldwertes Recht? Geldwert besitzt ein Recht, wenn es in Geld umgesetzt werden kann. Dieses trifft aber für den Berichtigungsanspruch nicht zu, und man kann mit Du Chesne[5]) sagen:

„In dem Berichtigungsanspruch selbst liegt bis zu seiner Tilgung durch Befriedigung kein Geldwert, und vergeblich würde man versuchen, ihn selbst mittels zwangsweiser Durchführung und Veräußerung in Geld umzusetzen, da er seinem Wesen nach lediglich zur Erteilung einer Zustimmungserklärung führen kann. Man kann ihn drehen und wenden, soviel man will, es fällt kein Pfennig dabei heraus."

Aber selbst Du Chesne, der mit solcher Entschiedenheit den Geldwert des Berichtigungsanspruches leugnet, gibt einen Vermögenswert im weiteren Sinne zu. Dieser Vermögenswert besteht darin,[6]) daß durch die Geltendmachung des Berichtigungsanspruches, obwohl er selbst nicht in Geld umsetzbar, die wirtschaftliche Position einer Person wesentlich verbessert wird. In erster Linie ist es naturgemäß der dinglich Berechtigte, für den die Zustimmung zur Berichtigung von Nutzen ist. Daß er jedoch nicht der einzige ist, für den dies zutrifft, ist bereits mehrfach betont worden. Vor allem ist auch für den Gläubiger des dinglich Berechtigten die Zustimmung zur Berichtigung von bedeutendem Wert; denn es wird durch die nachfolgende Berichtigung ein geldwertes Recht seinem Zugriff eröffnet. Der

---

[4]) Sohm, Gegenstand, S. 30.

[5]) Du Chesne, Sächs. Archiv, Bd. 12, S. 606.

[6]) Liepmann, S. 32.

[7]) Gaupp-Stein, Note I, 2 zu § 857 Z.P.O.

Berichtigungsanspruch dient, wie Gaupp-Stein[7]) sich ausdrückt, der Verteilung wirtschaftlicher Güter, er hat einen bedeutenden *wirtschaftlichen* Wert.[8]) In diesem Sinne ist er auch ein Vermögensrecht, und wir stehen somit auf dem Standpunkt derer, die in dem Vermögensrecht ein Recht von wirtschaflichem Wert erblicken. Ein tiefgehender Unterschied zwischen dieser Ansicht und der, welche in dem Vermögensrecht ein geldwertes Recht, sieht, besteht m. E. nicht. Vielmehr können wir mit Ehrlich[9]) sagen, daß die Ausdrucksweise von Dernburg und seinen Anhängern wohl nur deshalb gewählt ist, weil „wir gewöhnt sind, das Geld als allgemeinen Wertmesser für die wirtschaftlichen Güter zu verwenden".

Daß wir dazu berechtigt sind, bei der Untersuchung der Frage nach der vermögensrechtlichen Qualität des Berichtigungsanspruches diesen weiteren Maßstab des wirtschaftlichen Wertes und nicht bloß den des Geldwertes anzulegen, das zeigt § 848 Z.P.O.[10])

Es handelt sich hier um den Anspruch auf Herausgabe einer unbeweglichen Sache. Dieser Anspruch besitzt ebenso wie der Berichtigungsanspruch keinen Geldwert, der dem Gläubiger zugewendet werden könnte, infolgedessen gewährt seine Pfändung dem Gläubiger auch keine unmittelbare Befriedigung. Trotzdem kann man dem Anspruch nicht seinen wirtschaftlichen Wert absprechen. Dieser beruht vielmehr ebenso wie beim Berichtigungsanspruch darin, daß der Gläubiger instand gesetzt wird, die Vollstreckung in ein Vermögensstück des Schuldners zu betreiben, was ihm vorher unmöglich war. Betrachtet aber die Zivilprozeßordnung diesen Anspruch als ein Vermögensrecht,[11]) so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch der Berichtigungs-

[8]) Schopper, S. 75 und die dort angeführte Entscheidung in Gruchot, Bd. 51, S. 967.

[9]) Ehrlich, H. 51.

[10]) So auch Liepmann, S. 31. — Wagener, S. 34.

[11]) Dies geht daraus hervor, daß die Zivilprozeßordnung in §§ 857 ff. von „anderen" Vermögensrechten handelt, nachdem vorher die Zwangsvollstreckung in Forderungen und in Ansprüche, die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, normiert worden ist.

anspruch ein Vermögensrecht im Sinne der Zivilprozeßordnung ist.[12])

§ 11.

Haben wir also festgestellt, daß der Berichtigungsanspruch ein Vermögensrecht ist, so finden gemäß § 857 Abs. 1 Z.P.O. auf die Zwangsvollstreckung in ihn die Vorschriften der §§ 828 bis 856 Z.P.O. entsprechende Anwendung. Ein Hindernis für die Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruches könnte sich nur aus den §§ 850, 851 Z.P.O. ergeben. Unter den in § 850 aufgezählten Ansprüchen findet sich jedoch der Berichtigungsanspruch nicht, und seine Abtretbarkeit ist nachgewiesen worden, so daß auch § 851 der Pfändbarkeit nicht entgegensteht.

Der Berichtigungsanspruch ist demnach pfändbar.[13])

Auch das Reichsgericht gelangt dazu, die Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruches anzunehmen,[14]) denn wie es in der Zession eine vertragliche Ermächtigung des Zessionars, die Berichtigung auf den Namen des Zedenten zu verlangen und in diesem Sinne zu klagen erblickt, so sieht es in der Pfändung die demselben Zweck dienende gesetzliche Ermächtigung. Auch bezüglich der Frage nach der Pfändbarkeit stimmt also das Reichsgericht im Resultat mit uns überein.

Überhaupt ist zu sagen, daß fast alle Autoren die Pfändung des Berichtigungsanspruches zulassen, selbst solche, die die Ab-

[12]) Darüber, daß Vermögensrecht im Sinne des einen Gesetzes nicht notwendig auch Vermögensrecht im Sinne des anderen zu sein braucht; vergleiche Binder, S. 6/7, 24/25.

[13]) Ebenso lassen die Pfändbarkeit zu: Biermann, Sachenr. zu § 894, Bem. 2 g. Planck, Bd III, Bem. III, 3. Staudinger, Bd. III, Bem. IV c. Fuchs, Bd. I, Bem. 4 c. Achilles-Strecker, Bem. 4 zu § 14 G.B.O. Güthe, Bem. 28 und 29 zu § 14 G.B.O. Predari, S. 183, Anm. 44 und Bem. 5 c zu § 14 G.B.O. Gaupp-Stein, Bd. 2, Bem. II, 8 zu § 857 Z.P.O. Crome, Bd. III, S. 160. Dernburg, Bd. III, S. 169. Schatzky, S. 60. Staffel, S. 211. Liepmann, S. 47. Ascher, S. 63. Ehrlich, S. 52. Gierke, Bd. 2, S. 346. Wagener, S. 43 (letzterer unter Heranziehung von § 857, Abs. 3, Z.P.O.).

[14]) R.G., Bd. 60, S. 264. R.G., Warneyer, 1910, Nr. 239. Ferner aus der Rechtsprechung des O.L.G., Bd. 2, S. 152; Bd. 7, S. 135; Bd. 10, S. 388; Bd. 13, S. 12; Bd. 14, S. 185; Bd. 18, S. 235.

tretung nicht gestatten wollen.[15]) Das praktische Bedürfnis, das hier besonders hervorsticht, ließ sie Mittel und Wege ausfindig machen, die die Pfändung rechtfertigen könnten. So helfen sich v. Tuhr u. a.[16]) mit einer analogen Anwendung des § 851 Abs. 2 Z.P.O. und Du Chesne mit einer gleichsam leihweisen Geltendmachung des dinglichen Rechts durch den Vollstreckungsgläubiger zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs.[17]) Dahingestellt mag bleiben, ob diese Konstruktionen als richtig anzusehen sind; von dem von uns vertretenen Standpunkt aus, daß der Berichtigungsanspruch abtretbar ist, ist es nur folgerichtig, auch die Pfändbarkeit zuzulassen (§ 851 Z.P.O.).

Zusammenfassend werden wir daher sagen, daß der Berichtigungsanspruch ein Gegenstand der Abtretung und Pfändung ist.

---

[15]) Die Pfändung des Berichtigungsanspruches lassen nicht zu Endemann, Bd. II, 1, S. 385. Stintzing, S. 72. Herold, S. 347.

[16]) v. Tuhr, S. 86/87. — Kretzschmar, Einführungs-G., Bd. 1, S. 211. — Wolff, S. 115.

[17]) Du Chesne, S. 612 ff.

Lebenslauf.

Ich, Hugo Dzialas, bin am 1. Juli 1891 zu Breslau geboren als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Robert Dzialas und seiner Ehefrau Anna, geb. Guderley.

Ich bin evangelischer Religion und preußischer Staatsangehörigkeit.

Von Michaelis 1900 ab besuchte ich das St. Johannesgymnasium zu Breslau, das ich Michaelis 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich sechs Semester an der Universität zu Breslau Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 16. Dezember 1912 die erste juristische Staatsprüfung an dem Königl. Oberlandesgericht zu Breslau und am 10. Januar 1913 das mündliche Doktorexamen. Zu meiner Ausbildung bin ich dem Königl. Amtsgericht zu Jauer als Referendar überwiesen.